

**Parlamentssitzung 5. Mai 2008**

**Traktandum 6**

**Police Bern, Kredit für den Einkauf von Leistungen der Polizei beim Kanton Bern**  
Genehmigung Ressourcenvertrag; Direktion Sicherheit

## **Bericht des Gemeinderates an das Parlament**

### **1. Das Wichtigste in Kürze**

#### **Einheitspolizei / Ressourcenvertrag mit dem Kanton**

Die Stimmberechtigten des Kantons Bern haben am 11. März 2007 der Revision des Polizeigesetzes und damit der Einführung der Einheitspolizei im Kanton Bern (Police Bern) zugestimmt. Auf den 1. Januar 2008 treten die revidierten Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) in Kraft, die dazu führen, dass im ganzen Kanton Bern nur noch ein einziges uniformiertes Polizeikorps auftritt. Das Polizeigesetz sieht eine etappenweise Einführung vor, die Mitarbeitenden der Gemeindepolizei Köniz werden per 1.9.2008 in das kantonale Korps überführt werden. 6 uniformierte Mitarbeitende der Gemeindepolizei Köniz wechseln auf diesen Termin zum Kanton (5 davon im Kontingent der Gemeinde). Mit der Zusammenführung der Polizeikorps im Kanton ist auf strategischer Ebene keine Änderung der Zuständigkeiten verbunden. Die Gemeinden bleiben zuständig, d. h. verantwortlich für die Sicherheits- und die Verkehrspolizei, der Kanton ist wie schon bisher zuständig für die Gerichtspolizei. Ausgewählte gerichtspolizeiliche Tätigkeiten (Kontrolle ruhender Verkehr und stationäre Geschwindigkeitskontrollen) werden bei der Gemeinde verbleiben. Im Gegenzug kann die Gemeinde in diesen Bereichen nach wie vor Bussenerträge vereinnahmen.

Die Gemeinde kauft künftig beim Kanton die Leistungen ein, die für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei nötig sind. Zu diesem Zweck schliessen sie mit dem Kanton einen sogenannten Ressourcenvertrag ab, der Leistungen und Gegenleistungen festhält. Der entsprechende Beschluss liegt aufgrund der Höhe der Ausgaben in der Kompetenz des Parlaments. Der Ressourcenvertrag selbst soll vom Gemeinderat abgeschlossen werden.

Der Abschluss des Ressourcenvertrags erfolgt für die Gemeinde, trotz zusätzlichen Leistungen, praktisch kostenneutral. Die zusätzlichen Leistungen ergeben sich aus der Tatsache, dass der bisher durch die Gemeindepolizei durchgeführte Verkehrsunterricht neu durch die Kantonspolizei erfolgen wird. Die bisher geleisteten rund 1800 Arbeitsstunden müssen von der Gemeinde nicht eingekauft werden, da der Verkehrsunterricht in Kindergärten und Volksschulen grundsätzlich durch die Kantonspolizei zu erfolgen hat. Mit den eingesparten Arbeitsstunden können u. a. zusätzliche Patrouillenstunden (bisher rund 1200, neu 2000) und zusätzliche Präventionsstunden (bisher rund 100, neu 600) für die Bereiche Vandalismus, Gewalt und Betäubungsmittel eingekauft werden.

Die Überführung der Gemeindepolizei Köniz in die Kantonspolizei auf den 1. September 2008 wird mit einem Übergangsvertrag (Kompetenz Gemeinderat) geregelt.

Schliesslich wird ein Teil des Inventars der Gemeindepolizei gegen Entgelt dem Kanton übertragen. Die definitive Höhe des Verkehrswerts wird per Ende Juli 2008 festgelegt und liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats.

### **Anpassung der Struktur der Abteilung Sicherheit**

Die Einführung der Einheitspolizei am 1. September 2008 hat Auswirkungen auf die Organisation der bisherigen Ortspolizei innerhalb der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Köniz. Die anderen Bereiche (Einwohnerdienste, Badeanlage, Feuerwehr) bleiben unverändert.

Nicht alle Aufgaben der heutigen Gemeindepolizei gehen an den Kanton über. Die Erledigung der künftigen verwaltungspolizeilichen Aufgaben erfordert, dass rund zwei Drittel der Mitarbeitenden der heutigen Ortspolizei im künftigen Polizeiinspektorat der Gemeinde verbleiben. Die durch die Strukturanpassung frei werdenden öffentlich-rechtlich unbefristeten Stellen sollen durch das Parlament und die öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich befristeten Stellen durch den Gemeinderat aufgehoben werden.

### **Änderung der Reglemente und Verordnungen**

Die beschriebene Strukturanpassung der Abteilung Sicherheit erfordert eine Anpassung von Art. 9 des Verwaltungsorganisationsreglements, welche vom Parlament zu beschliessen ist. Ebenfalls notwendig wird eine Änderung von Art. 37 Abs. 1 der Verwaltungsorganisationsverordnung, welche in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Im Ortspolizeireglement vom 31. Januar 1977 sind nur geringfügige Änderungen bezüglich der Begriffe "Ortspolizei" und "Gemeindepolizei" notwendig. Diese marginalen Änderungen im Ortspolizeireglement sind vom Parlament zu beschliessen.

## **2. Die Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Bern**

### **a) Zuständigkeiten wie bisher**

Anlässlich der Volksabstimmung vom 11. März 2007 hat das Berner Stimmvolk der Revision des Polizeigesetzes des Kantons Bern (PolG, BSG 551.1) und damit der Bildung einer Einheitspolizei im Kanton Bern zugestimmt. Sämtliche kommunalen Polizeikorps werden damit ab dem 1. Januar 2008, gestaffelt bis ins Jahr 2011, in die Kantonspolizei Bern integriert. Mit der Realisierung der Einheitspolizei wird an der Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton grundsätzlich keine Änderung vorgenommen. Neu jedoch liegt gemäss Art. 11 Abs. 1 PolG der Vollzug der polizeilichen Aufgaben immer dann bei der Kantonspolizei, wenn ihre Erfüllung eine polizeiliche Ausbildung voraussetzt. Unter polizeilicher Ausbildung wird die spezifisch polizeiliche Ausbildung verstanden, die die Themen umfasst, die im Zusammenhang mit dem Gewaltmonopol stehen (u. a. Ausbildung mit Schusswaffen). Auch mit der Einheitspolizei bleiben die Gemeinden grundsätzlich für die Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei verantwortlich, die praktische Erfüllung dieser Aufgaben (= Vollzug) jedoch ist einzig Aufgabe der Kantonspolizei, sobald dafür polizeiliche Massnahmen erforderlich sind. Für die Bereiche Migration und Gewerbepolizei sind Ausnahmen möglich (Artikel 11 Absatz 2 PolG).

### **b) Bei der Gemeinde verbleibende polizeiliche Aufgaben**

Knapp zwei Drittel des Personals der heutigen Ortspolizei verbleiben bei der Gemeinde und nehmen weiterhin diejenigen Aufgaben wahr, welche nicht der Sicherheits- bzw. Verkehrspolizei zugeordnet werden, sowie einige ausgesuchte gerichtspolizeiliche Aufgaben.

Es sind dies

- die Gewerbepolizei;
- das Bewilligungswesen im Bereich der Benützung des öffentlichen Grundes;
- die Amts- und Vollzugshilfe (Zustellung von nicht mit der Post zustellbaren amtlichen Urkunden, Vollzug von mietrechtlichen Exmissionen etc. ohne Aufgaben, welche die Anwendung von polizeilichen Zwangsmitteln beinhalten);

- die Bewirtschaftung der Parkplätze, inklusive Ausstellen von Ordnungsbussen und Anzeigerhebung (gerichtspolizeiliche Aufgaben);
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs (blaue Zonen etc.);
- die Strassensignalisation (Verkehrsabteilung);
- die kurzfristige Verkehrslenkung;
- der Betrieb der fest installierten Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen inklusive Ausstellen von Ordnungsbussen und Anzeigerhebung (gerichtspolizeiliche Aufgaben);
- Vollzug Tierschutzgesetz;
- temporäre Plakatierung;
- Organisation und Betreuung Elternpatrouille;
- BfU-Sicherheitsdelegierter inkl. Betreuung Schlittelweg;
- Organisation Liegewiese Eichholz;
- Organisation und Vollzug Fundgegenstände inkl. Fahrzeuge;
- Parkkartenverwaltung;
- diverse verwaltungspolizeiliche Aufgaben wie Stellungnahme zu Gesuchen um Erwerb von Waffen, Pilzkontrolle, Gemeindebussenverfügungen, Schalterdienst etc;
- Erteilen von Ausnahmegewilligungen (z. B. Fahrten);

Im Rahmen der ihnen verbleibenden Zuständigkeiten können die Gemeinden und Städte eigene Angestellte einsetzen. Diese dürfen nicht mit "Police" oder "Polizei" bezeichnet werden (Artikel 55b PolG). Bezeichnungen wie "Gewerbepolizei" oder "Baupolizei" sind weiterhin möglich.

### **3. Vertrag mit dem Kanton**

#### **a) Einkauf von Leistungen**

Es ist vorgesehen, dass Städte und Gemeinden mit dem Kanton einen Vertrag abschliessen, worin geregelt wird, welche Leistungen in welchem Umfang bei der Kantonspolizei eingekauft werden und welche finanzielle Abgeltung die Gemeinde dafür leisten muss. Auch die Gemeinde Köniz hat mit dem Kanton Bern einen sogenannten Ressourcenvertrag abzuschliessen.

#### **b) Vertragsloser Zustand**

Wenn sich die Vertragsparteien nicht einigen können (vertragsloser Zustand), sieht das neue Polizeigesetz vor, dass die Kantonspolizei die notwendigen Leistungen von sich aus erbringt und in Rechnung stellt (Art. 12a Abs. 3 PolG).

#### **c) Steuerung durch die Gemeinde Köniz**

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten der Kantonspolizei Vorgaben für die Erledigung der sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben machen. In den Artikeln 12d bis 12g PolG sind dazu folgende Steuerungsinstrumente vorgesehen: Jahresplanung, Schwerpunktsetzung und Handhabung von Einzelereignissen.

##### **Jahresplanung:**

Mit der Jahresplanung legt der Gemeinderat bzw. die zuständige Direktion wie bisher Einsatzschwergewichte, Ziele und Rahmenbedingungen auf strategischer Ebene fest. Die operative und taktische Umsetzung dieser Vorgaben ist ausschliesslich Sache der Kantonspolizei (Artikel 12d Absatz 2 PolG).

##### **Schwerpunktsetzung:**

Verändert sich die Sicherheitslage während des Jahres, kann die Kantonspolizei jederzeit beauftragt werden, mit geeigneten Massnahmen zu reagieren.

##### **Einzelereignisse:**

Obschon nicht unmittelbar betroffen, ist es für die Gemeinde Köniz wichtig zu wissen, wie sensible Grossereignisse wie Kundgebungen und Grossveranstaltungen gesteuert werden. Das neue Polizeigesetz hält dazu fest, dass weiterhin das zuständige Gemeindeorgan diese Einsätze

ze steuert, wobei die Kantonspolizei vorher anzuhören ist. Die Steuerung beschränkt sich auch hier auf die strategische Ebene; Taktik und Einsatzstärke werden von der Kantonspolizei bestimmt. Droht eine unmittelbare Gefahr oder ist der Zeitdruck extrem, kann die Kantonspolizei von sich aus handeln (Art. 12f Abs. 2 PolG).

#### **d) Auskunftspflicht durch die Kantonspolizei**

Auf Verlangen der Städte wurde im PolG in Artikel 12f Absatz 6 festgelegt, dass die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei dem Gemeinderat sowie den Gemeindekommissionen und kommunalen Ombudsstellen über Interventionen der Kantonspolizei in Bereichen, für welche die Gemeinden die strategische Verantwortung tragen, "mündlich und schriftlich die notwendigen Auskünfte" erteilen müssen.

#### **e) Paritätisches Kontaktgremium**

Der Kanton setzt als beratendes Fachorgan ein Kontaktgremium "Sicherheit Kanton - Gemeinden" ein, das Grundsatzfragen beraten und alle fünf Jahre Evaluationen, Audits und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchführen soll. Die Zusammensetzung des Kontaktgremiums im Detail hat er in der Verordnung zum PolG zu regeln.

#### **f) Abgeltung**

Die Gemeinden haben die bei der Kantonspolizei bestellten Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei abzugelten (Artikel 12b PolG).

Die Kantonspolizei erbringt zudem unentgeltliche Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden (Art. 12 PolG). Sie umfassen einzelne Einsätze, insbesondere solche, die keinen Aufschub ertragen und Einsätze bei ausserordentlichen Ereignissen. Darunter fallen auch Grossveranstaltungen oder Kundgebungen, bei denen ein ausserordentlich grosser Polizeieinsatz erforderlich ist. Die Kosten für diese Leistungen sind mit der von der Gemeinde bezahlten Abgeltung abgedeckt.

#### **g) Ressourcenvertrag und Übergangsvertrag**

Wie bereits unter Ziffer 1 erwähnt, regeln künftig zwei Verträge (mit ihren Anhängen) die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Köniz und dem Kanton Bern im Polizeiwesen:

##### **Ressourcenvertrag:**

Der unbefristet gültige Ressourcenvertrag umschreibt die von der Gemeinde bestellten Leistungen der Kantonspolizei in den Bereichen Sicherheit und Verkehr. Konkret hat die Gemeinde künftig für die Sicherheits- und Verkehrspolizei pro Jahr einen Betrag von Fr. 498'653.– zuzüglich Teuerung (kantonale Entwicklung) zu bezahlen (indexiert). Der Beschluss über eine wiederkehrende Ausgabe in dieser Höhe liegt gemäss Art. 48 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 in der Zuständigkeit des Parlaments. Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament den erforderlichen Kreditantrag.

##### **Übergangsvertrag:**

Der Prozess der Zusammenführung der Gemeindepolizei mit der Kantonspolizei ist komplex. Zu klären sind u.a. die Modalitäten der Überführung des Gemeindepolizeipersonals, die Folgen der Zusammenführung auf die Pensionskassen und die Bedingungen zur Übernahme von Teilen der Infrastruktur der Gemeindepolizei durch die Kantonspolizei. Diese Punkte werden zwischen Gemeinde und Kanton in einer als Übergangsvertrag bezeichneten Vereinbarung geregelt.

## 4. Der Ressourcenvertrag im Einzelnen

### Übersicht

Beim Ressourcenvertrag handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Kanton, der die von der Kantonspolizei zu erbringenden Leistungen im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei und die dafür zu leistende Entschädigung der Gemeinde zum Inhalt hat. Überdies gibt der Vertrag darüber Auskunft, welche Aufgaben der Gerichtspolizei die Gemeinde in Zukunft noch wahrnimmt.

Die wichtigsten Inhalte des Ressourcenvertrags sind durch das neue Polizeigesetz definiert respektive zum Teil bereits in diesem Gesetz geregelt: So ist dort festgelegt, dass die Kantonspolizei für die operativen und taktischen Belange zuständig ist (Artikel 12d Absatz 2 PolG) und abschliessend über welche Steuerungsmöglichkeiten die Gemeinden verfügen (Artikel 12a bis 12f PolG). Die Vorgehensweise bei Differenzen aus dem Ressourcenvertrag wird in Artikel 12a Absatz 6 PolG umschrieben, während Artikel 12f Absatz 6 PolG das Prozedere definiert, wenn eine Gemeinde den Ablauf eines Polizeieinsatzes untersuchen will. Kündigungsfristen und -termine sind in Artikel 12 Absatz 5 PolG geregelt. Wegen der bereits bestehenden gesetzlichen Leitplanken konnte der Ressourcenvertrag verhältnismässig schlank gehalten werden. Zum Vertragswerk gehören vier Anhänge, die folgende Bereiche betreffen:

- Anhang 1: Leistungsumfang;
- Anhang 2: Katalog der wichtigsten Schnittstellen;
- Anhang 3: Finanzielle Abgeltung;
- Anhang 4: Jahresplanung.

### Anhang 1: Leistungsumfang

Im Leistungsumfang sind die Aufgaben umschrieben, welche die Kantonspolizei in der Gemeinde zu erfüllen hat. Die Tabelle zum Leistungsumfang enthält, gestützt auf den Anhang 2 zum Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat betreffend PolG, sämtliche Polizeiaufgaben im engeren und weiteren Sinn und weist sie entweder dem Kanton oder den Gemeinden zur Erfüllung zu. Unterschieden wird dabei nach A-, B- und C-Aufgaben:

#### A-Aufgaben

Darunter fallen sämtliche Aufgaben, deren Wahrnehmung polizeiliche Kompetenzen und damit eine Polizeiausbildung erfordern. A-Aufgaben können ausschliesslich von der Kantonspolizei erfüllt werden.

#### B-Aufgaben

Die sogenannten B-Aufgaben können entweder von der Kantonspolizei oder von den Gemeinden selber wahrgenommen werden. Sie unterscheiden sich von den A-Aufgaben dadurch, dass für ihre Wahrnehmung nicht zwingend polizeiliche Kompetenzen und mithin auch nicht unbedingt eine Polizeiausbildung erforderlich ist.

#### C-Aufgaben

Für die Erfüllung der C-Aufgaben sind von Gesetzes wegen die Gemeinden selber zuständig.

### Umsetzung

Die Kantonspolizei erfüllt in Zukunft fast alle A-Aufgaben, die heute die Gemeindepolizei wahrnimmt. Einige wenige erfüllt die Gemeinde im Sinne der Ausnahmen nach Artikel 8 PolG weiterhin selber (s. Punkt 4. d und 5. a). Einige wenige B-Aufgaben werden weiterhin auch oder ausschliesslich von Gemeinde-Mitarbeitenden wahrgenommen. Damit ist zunächst gewährleistet, dass mindestens die gleichen Sicherheitsleistungen erwartet werden können wie bisher. Die Gemeinde hat mit dem Kanton ausserdem vereinbart, dass er in sehr geringem Umfang C-Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde dort übernimmt, wo eine Polizeiorganisation effizienter und kostengünstiger arbeiten kann als ein Gemeindeorgan, das womöglich erst noch geschaffen werden müsste (z. B. Transport von zugelaufenen Tieren ins Tierheim).

Auf eine stunden- oder betragsmässige Quantifizierung der einzelnen Aufgaben wurde bewusst verzichtet, weil es nicht möglich sein wird, die quantitativen Leistungen der heutigen Gemeindepolizei und der künftigen Kantonspolizei in der Region Köniz zu vergleichen. Die unterschiedliche Organisation, unterschiedliche Prozessabläufe und ein nicht deckungsgleiches Zuständigkeitsgebiet liessen einen aussagekräftigen Vergleich nicht zu.

## **Anhang 2: Schnittstellen**

Im Anhang 2 zum Ressourcenvertrag sind die wichtigsten Schnittstellen der Gemeindeverwaltung zur Kantonspolizei aufgeführt. Sinn und Zweck des Katalogs ist es, die Zusammenarbeit der Gemeindeverwaltung mit der Kantonspolizei in den wichtigen Fragen festzulegen. So wird beispielsweise im Bereich Soziale Sicherheit und Suchtprävention die heutige Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialbehörden in den bewährten Prozessen und Gremien fortgeführt. Zusätzlich bestimmt Artikel 6 Absatz 2 des Ressourcenvertrags, dass der Katalog im Rahmen der Jahresplanung zu überprüfen und allenfalls dem aktuellen Stand der Zusammenarbeit anzupassen ist. Eine Berücksichtigung veränderter Zusammenarbeitsformen ist somit möglich.

## **Anhang 3: Finanzielle Abgeltung**

In Artikel 7 des Ressourcenvertrags ist für die Leistungen der Kantonspolizei eine Pauschalabgeltung von Fr. 498'653.00 festgelegt. Sie setzt sich aus einem Personalkostenanteil von 80 % (= Fr. 398'922.40) und einem Sachkostenanteil von 20% (= Fr. 99'730.00) zusammen. Im Anhang 3 wird die Berechnung der Pauschalabgeltung erläutert. Die Abgeltung wird jährlich nach dem in Artikel 12b PolG vorgesehenen Modus der Teuerung angepasst. Für die Gemeinde entfallen künftig Investitionen im Polizeibereich (Einsatzleitzentrale, Informatik, Fahrzeuge, Funk, Ausrüstungen und Einrichtungen usw.), da sie mit dem in der Pauschalabgeltung enthaltenen Sachkostenanteil abgedeckt sind.

Die Gemeinde erhält im Vergleich zu heute verbesserte Sicherheitsleistungen zu einem leicht höheren Preis. Der weiter unten im Detail dargelegte Kostenvergleich zeigt, dass durch die Zusammenlegung der beiden Polizeikorps für die Gemeinde Köniz Mehrkosten von rund Fr. 12'990.00 entstehen.

Laut Artikel 8 Absatz 3 PolG muss sich die Gemeinde an der Gerichtspolizei finanziell beteiligen (in der Pauschalabgeltung enthalten), wenn sie im ruhenden oder rollenden Verkehr Ordnungsbussen erheben will, welche unter diesen Voraussetzungen an die Gemeinde fallen. Ebenso wird der Gemeinde der durchschnittliche Bussenertrag der letzten Fünf Jahre (= Fr. 138'847.00) aus den mobilen Verkehrskontrollen jährlich gutgeschrieben. Diese Vorgehensweise erweist sich für die Gemeinde unter dem Strich als vorteilhaft.

Welcher Ertrag sich aus dem Verkauf des Inventars der Gemeindepolizei ergeben wird, ist noch offen, da erst Ende Juli 2008 feststeht, was die Kantonspolizei zu welchem Preis definitiv übernimmt und was anderweitig verwertet werden kann. Eine erste Schätzung durch die KAPO ergab einen Übernahmepreis von rund Fr. 36'000.00. Der definitive Übernahmepreis wird im Vertrag betreffend Übergangsregelungen festgelegt.

### **Gegenüberstellung Personal- und Sachaufwand:**

Die Gemeindepolizei besetzt heute 1000 Stellenprozent für uniformierte Polizisten und Verkehrsdienstmitarbeiter, welche diejenigen Aufgaben erfüllen, die künftig von der Kantonspolizei wahrgenommen werden und von der Gemeinde im Rahmen des Ressourcenvertrags beim Kanton eingekauft werden müssen. Zudem haben diese uniformierten Mitarbeitenden auch verwaltungspolizeiliche Aufgaben erfüllt, welche in Zukunft weiterhin von der Gemeinde (Abteilung Sicherheit) erbracht werden müssen.

Der Personalaufwand pro uniformierten Mitarbeitenden der Gemeindepolizei belief sich im Jahr 2007 auf Fr. 103'476.00. Der Sachaufwand pro Mitarbeitenden der Gemeindepolizei belief sich im Jahr 2007 auf Fr. 3'225.00. Personal- und Sachaufwand zusammen, ergeben somit durchschnittliche Kosten von Fr. 106'701.00 pro Jahr und Mitarbeitenden. Für die Erfüllung der künftig bei der Kantonspolizei einzukaufenden Dienstleistungen und der verbleibenden verwaltungspolizeilichen Aufgaben entstanden im Jahr 2007 Kosten von rund Fr 1'067'010.

Im Rahmen des Ressourcenvertrags kauft die Gemeinde künftig beim Kanton im Umfang von 5 Stellen Dienstleistungen ein. Der Kanton berechnet der Gemeinde pro Stelle einen Personalaufwand von Fr. 110'000.00 und einen Sachaufwand von Fr. 27'500.00, also total Fr. 137'500.00. Mit 5 Mitarbeitenden belaufen sich somit die jährlichen Kosten für die Erfüllung der künftig bei der Kantonspolizei einzukaufenden Dienstleistungen auf Fr. 687'500.00.

Weil die Gemeinde künftig nicht mehr in eigener Regie mobile Geschwindigkeitskontrollen vornehmen kann, tritt der Kanton der Gemeinde wiederkehrend einen Betrag von Fr. 138'847.00 ab (Durchschnitt der Einnahmen der vergangenen 3 Jahre).

Im revidierten Polizeigesetz ist geregelt, dass den Gemeinden für die ersten 5 beim Kanton eingekauften Stellen ein Abzug von Fr. 50'000.00 gewährt wird.

### Zusammenfassung Leistungseinkauf

<b>Total Leistungseinkauf Grundleistung 5 Stellen</b>	<b>687'500.00</b>
Forderungsabtretung Ordnungsbussen mobile Kontrollen	-138'847.00
Abzug erste fünf bestellte Stellen nach Art. 12 b Abs. 2	-50'000.00
<b>Von der Gemeinde Köniz zu übernehmende Abgeltung</b>	<b>498'653.00</b>

### Vergleich Personal- und Sachaufwand von heute / morgen

Heutige jährliche Kosten für das uniformierte Personal	1'067'010.00
Mit Realisierung von Police Bern künftig jährlich anfallende Kosten für die Erfüllung der künftig bei der Kapo eingekauften Dienstleistungen	-498'653.00
<b>Differenz Personal- und Sachaufwand zu Gunsten der Gemeinde Köniz</b>	<b>568'357.00</b>

### Weitere mit Police Bern anfallende Minderausgaben

Kosten für Material für die Verkehrserziehung	5'000.00
Reduzierte Kosten für Anschaffung von Mobilien und Geräten	4'000.00
Reduzierte Kosten für übrige Verbrauchsmaterialien	2'000.00
Reduzierte Kosten für Unterhalt Fahrzeuge und Mobilien	11'000.00
Reduzierte Kosten für Fahrzeugentschädigungen	1'500.00
Reduzierte Kosten für Haftpflicht- und Sachversicherungen	8'000.00
Reduzierte Kosten für Strassenverkehrsabgaben	2'000.00
Reduzierte Kosten für Telefonabonnemente und Gesprächstaxen	4'000.00
<b>Total weitere Minderausgaben zu Gunsten der Gemeinde Köniz</b>	<b>37'500.00</b>

### Durch "Police Bern" entstehender Minderertrag

Wegfall Busseneinnahmen aus mobilen Radarkontrollen	138'847.00
Teilweiser Wegfall Busseneinnahmen rollenden Verkehr	30'000.00
<b>Total Mindererträge zum Nachteil der Gemeinde Köniz</b>	<b>168'847.00</b>

### Durch "Police Bern" entstehender Mehraufwand

Personalaufwand (500 Stellenprozente) für die Kontrolle ruhender Verkehr, Bewirtschaftung stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen, Schalterdienst, Amts- und Vollzugshilfe usw.	
<b>Total Mehraufwand zum Nachteil der Gemeinde Köniz</b>	<b>450'000.00</b>

### Gesamtübersicht

Differenz aus Leistungseinkauf zu Gunsten der Gemeinde Köniz	568'357.00
Total weitere Minderausgaben	37'500.00
Total Mindererträge	-168'847.00
Total Mehraufwand Personal	-450'000.00
<b>Saldo zu Lasten Gemeinde Köniz</b>	<b>12'990.00</b>

Mit der Straffung der Abläufe innerhalb des künftigen Polizeiinspektorats sollten weitere Synergien erzielt werden können, so dass mit weiteren positiven Auswirkungen im Bereich der Entwicklung der Kosten gerechnet werden darf. Diese können zum heutigen Zeitpunkt jedoch nicht beziffert werden.

#### **e) Anhang 4: Jahresplanung**

In der Jahresplanung sind die Ziele, Steuerungsvorgaben und Kennzahlen für die Bereiche Sicherheit und Ordnung sowie Verkehrssicherheit festgehalten. Bei der Erstellung der Jahresplanung wurde von den heutigen Kennzahlen der Gemeindepolizei ausgegangen. Die Jahresplanung 2009 wird im zweiten Halbjahr 2008 erstellt. Die Steuerung durch den Gemeinderat innerhalb der gewohnten Abläufe wird möglich sein. Die Steuerung von Einzelereignissen oder das Setzen von Schwerpunkten erfolgt wie bereits heute in der Regel durch das zuständige Gemeinderatsmitglied, soweit die Zuständigkeit von Gesetzes wegen nicht beim Gemeinderat liegt oder der Gemeinderat nicht ein Geschäft zum Entscheid an sich zieht.

#### **f) Übertragung von gerichtspolizeilichen Aufgaben**

Im Artikel 10 delegiert der Kanton gerichtspolizeiliche Kompetenzen an die Gemeinde Köniz und zwar wie folgt:

##### **Überwachung des Ruhenden Verkehrs**

Der Gemeinde wird die Kompetenz erteilt, Ordnungsbussen, welche die Einhaltung von Vorschriften über den ruhenden Verkehr (Blaue Zone, Parkautomaten, etc.) betreffen, auszustellen und entsprechende Anzeigen zu erstatten.

##### **Betrieb von stationären Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen**

Auch der Betrieb der stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen soll durch die Gemeinde Köniz weiterhin eigenständig erfolgen. (inkl. Ausstellen von Ordnungsbussen und Erstellen von Anzeigen zu Händen des zuständigen Untersuchungsrichteramtes). Die Delegation erfolgt gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und 3 PolG.

#### **g) Datenbearbeitung**

In Artikel 13 des Ressourcenvertrags regeln die Parteien den gegenseitigen Datenaustausch, soweit dieser für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben erforderlich ist. Kanton und Gemeinde sind dabei an die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04), des Gesetzes über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (StrV; BSG 321.1) und des PolG gebunden. Der Kanton erhält von der Gemeinde lediglich Einblick in die Datenbank der Einwohnerkontrolle und der Gewerbepolizei.

#### **h) Folgen einer Ablehnung des Kredits zum Ressourcenvertrag durch das Parlament der Gemeinde Köniz**

Würden das Parlament der Gemeinde Köniz den Kredit zum Ressourcenvertrag ablehnen, erfolgte die Umsetzung von Police Bern in der Gemeinde Köniz trotzdem per 1. September 2008. Das PolG sieht in Artikel 12a Absatz 3 für den vertragslosen Zustand vor, dass die Kantonspolizei ihre Leistungen nach Aufwand verrechnen kann, soweit sie notwendig sind und in angemessenem Umfang erbracht werden. Der vertragslose Zustand würde so lange andauern, bis ein genehmigter Kredit zu einem neu ausgehandelten Ressourcenvertrag vorläge. Ein vertragsloser Zustand wäre für die Gemeinde mit folgenden negativen Auswirkungen verbunden:

- Die Gemeinde könnte die Leistungserbringung durch die Kantonspolizei nicht steuern; Steuerungsmöglichkeiten stehen laut PolG nur bei abgeschlossenem Ressourcenvertrag zur Verfügung. Die Gemeinde würde mithin im Sicherheitsbereich mit Ausnahme des Bewilligungswesens vorübergehend sämtliche Einflussmöglichkeiten verlieren.
- Die Leistungen der Kantonspolizei würden der Gemeinde so oder so in Rechnung gestellt, könnten jedoch mangels Vertrag nicht ausreichend präzise budgetiert werden.
- Der Kanton würde voraussichtlich nur Aufgaben wahrnehmen, die ihm das Gesetz auferlegt. Andernfalls riskierte er, dass die Gemeinde ihn für freiwillig ausgeführte Aufgaben nicht ent-



- schädigen würde. Die Verkehrserziehung beispielsweise würde ohne Zweifel nicht im selben Umfang wahrgenommen wie heute von der Gemeinde. C-Aufgaben, die am sinnvollsten von einer Polizeiorganisation wahrgenommen werden, müssten von der Gemeinde während der vertragslosen Zeit selber erfüllt werden.
- Ohne Vertrag würde der Kanton wohl nur das Personal übernehmen, das er für die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben benötigt. Dies würde beim Personal zu Unsicherheiten und Unruhe führen. Überdies entstünden teure Doppelspurigkeiten.
  - Erträge der stationären Geschwindigkeitskontrollen würden wegfallen

## **5. Vertrag betreffend Übergangsregelungen (Übergangsvertrag)**

### **a) Übersicht**

Die konkreten Überführungsmodalitäten, die Folgen der Zusammenlegung der beiden Polizeikörper auf die Pensionskassen oder die Bedingungen für die Übernahme von Teilen der Infrastruktur der Gemeindepolizei, sind von der Gemeinde und vom Kanton in einem Übergangsvertrag zu regeln. Im Unterschied zum Ressourcenvertrag, der über das Polizeigesetz hinaus die gegenseitigen Rechte und Pflichten nach der Schaffung der Einheitspolizei umschreibt, befasst sich der Übergangsvertrag mit einmaligen Sachverhalten aus dem Zusammenführungsprozess. Die Bestimmungen des Übergangsvertrags liegen in der Beschlusskompetenz des Gemeinderats. Der Übergangsvertrag liegt im Entwurf vor und sollte durch die beiden Vertragspartner anfangs August, nach definitiver Festsetzung des Inventarübernahmepreises und der definitiven Modalitäten bezüglich Pensionskassenregelung, unterzeichnet werden.

### **b) Überführung des Personals der Gemeindepolizei**

Artikel 2 des Übergangsvertrags nimmt sich der Überführung des Personals der Gemeindepolizei in die Kantonspolizei an. In Projektarbeiten hat sich gezeigt, dass die Anstellungsbedingungen der Kantonspolizei im Vergleich zu jenen der Gemeindepolizei als insgesamt gleichwertig zu bezeichnen sind. Die MitarbeiterInnen der Gemeindepolizei dürften beim Kanton in der Regel einen vergleichbaren Grundlohn, einen vergleichbaren versicherten Lohn und tendenziell breitere Laufbahnmöglichkeiten erwarten. Die bei der Gemeindepolizei heute bestehende Inkonvenienzentschädigung (Abgeltung besonderer Unannehmlichkeiten und Gefahren) wird künftig in den Grundlohn eingebaut. Die bestehenden zahlreichen Zulagen- und Spesenregelungen bei der Kantons- und der Gemeindepolizei sind sowohl bezüglich Höhe als auch bezüglich Berechtigungsgrundlagen unterschiedlich ausgestaltet. Vor- und Nachteile gleichen sich ungefähr aus und können den betroffenen MitarbeiterInnen im Einzelfall zugemutet werden.

Der Kanton hat sich verpflichtet, den übertretenden Mitarbeitern der Gemeindepolizei eine ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechende bzw. vergleichbare Anstellung anzubieten.

### **c) Überstunden-, Gleitzeit- und Ferienguthaben / Dienstjahre**

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 3 des Übergangsvertrags bestimmen, dass der Kanton keine Zeitguthaben übernimmt und die per 31. August 2008 bestehenden Zeitguthaben der Mitarbeitenden der Gemeindepolizei durch die Gemeinde abgerechnet werden müssen. Aus heutiger Sicht kann damit gerechnet werden, dass die bei den Mitarbeitenden der Gemeindepolizei bestehenden Überzeit-, Gleitzeit- und Ferienguthaben bis Ende August 2008 ausgeglichen werden können.

Der Kanton hat im Übrigen zugesichert, dass er die von den übertretenden Mitarbeitern bei der Gemeindepolizei geleisteten Dienstjahre anerkennt.

### **d) Pensionskasse**

Artikel 4 des Übergangsvertrags nimmt sich der Fragen an, die sich im Zusammenhang mit dem Wechsel der Mitarbeitenden von der Pensionskasse der Gemeinde Köniz zur Bernischen Pensionskasse (BPK) stellen. Dabei muss zwischen den Auswirkungen auf die künftigen Ren-

tenleistungen der übertretenden Mitarbeitern und den Auswirkungen auf die Pensionskassen unterschieden werden.

### **Künftige Rentenleistungen der zum Kanton übertretenden Mitarbeiter der Gemeindepolizei:**

Mit der Vereinbarung in Artikel 4 Absatz 1 bis 4 des Übergangsvertrags soll eine Lösung gefunden werden, bei der die meisten Mitarbeiter der Gemeindepolizei in Zukunft von höheren Altersrenten profitieren werden. Dies trifft für einige ältere Mitarbeiter jedoch nicht zu. Der Kanton sieht vor, die für sie erforderlichen Einkaufssummen in die BPK zu übernehmen, womit keine Schlechterstellung erfolgen soll.

Um Renteneinbussen so weit als möglich zu vermeiden, soll bis zur Unterzeichnung des Vertrags betreffend Übergangsregelungen folgendes Übertrittsmodell erarbeitet werden:

- Alle Mitarbeiter der Gemeindepolizei, die zum Kanton wechseln, werden ab dem 1. September 2008 bei der BPK versichert.
- Sämtliche übertretende Angehörige der heutigen Gemeindepolizei, welche die Polizeischule oder einen Offizierskurs absolviert haben resp. Polizeioffiziersfunktionen ausüben und am 1. September 2008 das 58. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden in den Versicherungsplan der Kantonspolizei aufgenommen. Der Kanton sorgt dafür, dass die voraussichtliche Höhe der Altersrente dieser Mitarbeiter bei einer Pensionierung im Alter von 60 Jahren nicht tiefer ist, als sie bei einer frühzeitigen Pensionierung mit 60 Jahren gemäss Reglement der Pensionskasse Köniz gewesen wäre.

Eventuell werden einzelne Mitarbeitende unter 58 Jahren die bisher berechneten Renten der Pensionskasse der Gemeinde Köniz – auch bei einer Weiterarbeit nach 60 – mit 63 Jahren planmässig nicht erreichen. Mit wenigen Ausnahmen sollten die Renteneinbussen im Alter 63 in der Grössenordnung von 4% bis 6% liegen. Allfällige Beitragslücken wird der Kanton finanzieren. Die definitiven Kosten des Kantons können erst aufgrund der effektiven Löhne nach erfolgter Stellenbesetzung berechnet werden.

### **e) Verkauf des Inventars der Gemeindepolizei**

Der Kanton übernimmt zahlreiche Sachgüter der Gemeindepolizei wie etwa Fahrzeuge, Waffen und andere Einsatzmittel. Die Übernahmemodalitäten sind in Artikel 6 des Übergangsvertrags definiert. Der Kanton als Käufer des Inventars bestimmt, was er verwenden kann und was nicht. Das Inventar wird in einem Verzeichnis erfasst, das auch den Wert und den Übernahmepreis der einzelnen Inventarpositionen aufführt. Der Umfang und der definitive Wert des zu verkaufenden Inventars steht jedoch erst Ende Juli 2008 fest, weil bis dahin noch Bestandesänderungen erfolgen können. Inventar, das nicht an den Kanton verkauft werden kann, wird entweder verwaltungsintern weiter verwendet oder Dritten angeboten.

### **f) Bei der Gemeinde verbleibendes Personal der Gemeindepolizei**

Nach heutigem Kenntnisstand werden voraussichtlich 2 Mitarbeitende der heutigen Gemeindepolizei bei der Gemeindeverwaltung im Bereich der künftigen Verwaltungspolizei verbleiben. Gemäss Art. 47 des Personalreglements haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine andere, ihnen vom Gemeinderat zugewiesene, zumutbare Tätigkeit an ihrer bisherigen oder an einer anderen Stelle zu übernehmen, wenn sie ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder dienstliche Gründe es erfordern. Bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen ist eine Rückversetzung um maximal 21 Lohnstufen möglich. Aufgrund der Tatsache, dass ein umfangreiches Paket an Aufgaben der heutigen Gemeindepolizei weiterhin zum Aufgabenbereich der Gemeindeverwaltung gehören wird, kann diesen Mitarbeitenden innerhalb der neuen Strukturen der Abteilung Sicherheit eine ähnliche und zumutbare Stelle angeboten werden. Die Lohneinstufung wird aufgrund des neuen Pflichtenheftes angepasst. Weil der Umfang der verbleibenden Aufgaben neues Personal erfordert, werden Ende August 2008 genügend Stellen zur Verfügung stehen. Innerhalb der Gemeinde wird für die neu zu definierenden Pflichtenhefte ein entsprechendes internes Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt.

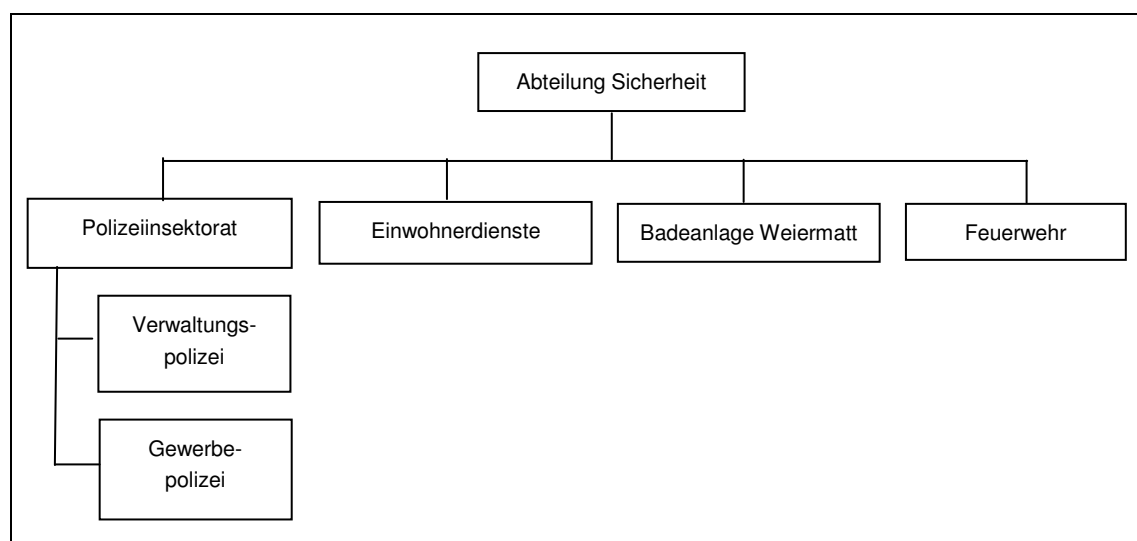
## 6. Anpassung der Struktur der Gemeindeverwaltung

### a) Abteilung Sicherheit

Weil die Gemeindepolizei per 31. August 2008 aufgelöst wird, sind die heutigen Strukturen innerhalb der Abteilung Sicherheit leicht anzupassen.

Der Gemeinderat schlägt vor, innerhalb der Abteilung Sicherheit den Bereich (ehemals Dienstzweig) Ortspolizei durch den Begriff Polizeiinspektorat (analog Stadt Bern) zu ersetzen. Innerhalb des Polizeiinspektorats muss der Begriff Gemeindepolizei ersetzt werden. Der Gemeinderat schlägt vor, die bisherige Gemeindepolizei neu als Verwaltungspolizei zu benennen. Der Bereich Gewerbe- polizei bleibt unverändert.

### b) Organisation per 1. September 2008 der Abteilung Sicherheit



Mit der oben skizzierten Lösung kann eine für die neue Situation ab 1. September 2008 geeignete Struktur innerhalb der Abteilung Sicherheit geschaffen werden. Die personalrechtlichen Konsequenzen für das bei der Gemeinde verbleibende Personal können als personalvertraglich bezeichnet werden (s. unter vorangehendem Punkt 4. Bst.g).

### c) Personalsituation

Die Überführung der Gemeindepolizei in die Einheitspolizei (KAPO) bietet Gelegenheit, die Personalsituation zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Dabei soll das Parlament nicht mehr benötigte öffentlich-rechtlich unbefristete und der Gemeinderat nicht mehr benötigte befristete Arbeitsverhältnisse auflösen.

Innerhalb der heutigen Gemeindepolizei sind zurzeit, nebst dem Verwaltungspersonal, 10 uniformierte Polizeiangehörige und 1 uniformierter Verkehrsdienstmitarbeiter angestellt. Davon sind 7 Mitarbeitende öffentlich-rechtlich unbefristet und 4 Mitarbeitende öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich befristet angestellt.

Im Stellenpool der Direktion Sicherheit sind noch die beiden Stellen des ehemaligen Leiters der Polizeiabteilung und des ehemaligen Leiters des Dienstzweiges Ortspolizei als sogenannt gesperrte 200 Stellen-%, öffentlich-rechtlich unbefristet, enthalten.

Für die Aufgabenerfüllung der künftigen Verwaltungspolizei werden total 500 Stellenprozente benötigt.

Die nachfolgende Übersicht soll Klarheit im personellen Bereich schaffen, so dass die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden können:

<b>Funktion</b>	<b>Stelle Nr.</b>	<b>Stellenprozenze und Arbeitsverhältnis</b>	<b>Beschlussfassung</b>
Gruppenleiter	4397	100% öffentlich rechtlich unbefristet	<b>Beschluss durch Gemeinderat;</b> Die Stelle wird mit dem künftigen Gruppenleiter der Verwaltungspolizei besetzt.
Polizist	8032 7725 5813 9088	400% öffentlich rechtlich unbefristet	<b>Beschluss durch Gemeinderat;</b> Die Stellen werden mit künftigen Mitarbeitenden der Verwaltungspolizei besetzt.
Polizist	7894 8185	200% öffentlich-rechtlich unbefristet	<b>Beschluss durch Parlament;</b> Aufheben der Stellen
Polizist	8186 9348 9442	300% öffentlich- oder privat-rechtlich befristet bis Übertritt in Einheitspolizei	<b>Beschluss durch Gemeinderat;</b> Aufheben der Stellen
Verkehrsdienstmitarbeiter	9029	100% öffentlich-rechtlich befristet bis 31. Juli 2011	<b>Beschluss durch Gemeinderat;</b> Aufheben der Stelle künftiger Mitarbeiter der Verwaltungspolizei (unbefristetes Arbeitsverhältnis)
ehem. Leiter Polizeiabteilung	13	100% öffentlich-rechtlich unbefristet	<b>Beschluss durch Parlament;</b> Aufheben der Stelle
ehem. Leiter Dienstzweig Ortspolizei	254	100% öffentlich-rechtlich unbefristet	<b>Beschluss durch Parlament;</b> Aufheben der Stelle

## 7. Änderungen der Gemeindereglemente

### a) Verwaltungsorganisationsreglement

Das Verwaltungsorganisationsreglement vom 19. Dezember 2005 regelt die Grundzüge der organisatorischen Gliederung der Gemeindeverwaltung und definiert die den Direktionen zugewiesenen Aufgaben. Die beschriebene Anpassung der Struktur der Gemeindeverwaltung aufgrund der Einführung der Einheitspolizei bedingt somit eine Änderung von Art. 9 des Verwaltungsorganisationsreglements im Sinne, dass die Direktion Sicherheit die Aufgaben im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei nicht mehr selber erfüllt, sondern für die Erfüllung dieser Aufgaben zu sorgen hat. Der Gemeinderat schlägt dem Parlament folgende Neuformulierung von Art. 9 des Verwaltungsorganisationsreglements vor:

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>Art. 9</b></p> <p>Die nebenamtliche Direktion Sicherheit (DSI) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Sicherheits- und Verkehrspolizei, Amts- und Vollzugshilfe, Badeanlagen, Niederlassung und Aufenthalt, Einbürgerungen, Abstimmungen und Wahlen, Zivilschutz, Feuerwehr.</p>	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Die nebenamtliche Direktion Sicherheit (DSI) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Gewerbepolizei, Amts- und Vollzugshilfe, Badeanlagen, Niederlassung und Aufenthalt, Einbürgerungen, Abstimmungen und Wahlen, Zivilschutz, Feuerwehr. Ferner sorgt sie nach Massgabe der kantonalen Polizeigesetzgebung für die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei.</p>

### b) Verwaltungsorganisationsverordnung

Analog der Änderung im Verwaltungsorganisationsreglement bedarf es eine Änderung der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006 mit Änderungen bis 14. März 2007. Der Gemeinderat hat folgende Änderungen der Verwaltungsorganisationsverordnung beschlossen:

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>Art. 37 Abs.1</b></p> <p>Die Abteilung Sicherheit besorgt die Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe. Sie erfüllt alle ortspolizeilichen Aufgaben im Sinne des Ortspolizeireglements sowie der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung, dies auch in den Belangen der Tierhaltung und des Wohn- und Nachbarschaftslärms. Sie betreibt das Fundbüro und verwaltet die Badeanlagen.</p>	<p><b>Art. 37 Abs.1</b></p> <p>Die Abteilung Sicherheit sorgt nach Massgabe der kantonalen Polizeigesetzgebung für die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei. Sie ist zuständig für die Amts- und Vollzugshilfe. Sie erfüllt alle ortspolizeilichen Aufgaben im Sinne des Ortspolizeireglements sowie der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung, dies auch in den Belangen der Tierhaltung und des Wohn- und Nachbarschaftslärms. Sie betreibt das Fundbüro und verwaltet die Badeanlagen.</p>

### c) Ortspolizeireglement

Es ist ohnehin vorgesehen, dass Ortspolizeireglement vom 31. Januar 1977 im Jahr 2009 zu revidieren. Das Parlament hat im Zusammenhang mit der Überführung in die Einheitspolizei (KAPO) lediglich die Begriffsänderung "Gemeindepolizei" durch Verwaltungspolizei in Art. 3 Abs 1 Bst d zu beschliessen.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Übertragung des Vollzugs der polizeilichen Aufgaben an die Kantonspolizei gemäss kantonalem Polizeigesetz bzw. Ressourcenvertrag zwischen der Gemeinde Köniz und dem Kanton mit wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 498'653.00 (Basis 2005, indexiert) wird zugestimmt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen.
2. Änderung des Verwaltungsorganisationsreglements vom 19. Dezember 2005:
  - a) Art. 9 des Verwaltungsorganisationsreglements wird wie folgt neu gefasst: "Die nebenamtlich geführte Direktion Sicherheit (DSI) erfüllt die Aufgaben folgender Bereiche: Gewerbepolizei, Amts- und Vollzugshilfe, Badeanlagen, Niederlassung und Aufenthalt, Einbürgerung, Abstimmungen und Wahlen, Zivilschutz, Feuerwehr. Ferner sorgt sie nach Massgabe der kantonalen Polizeigesetzgebung für die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheits- und der Verkehrspolizei."
  - b) Die Änderung tritt am 1. September 2008 in Kraft.
3. Änderung Art. 3 Abs. 1 Bst. d des Ortspolizeireglements vom 31. Januar 1977:
  - a) In Art.3 Abs. 1, Bst d, wird der Begriff Gemeindepolizei durch Verwaltungspolizei ersetzt.
  - b) Die Änderung tritt am 1. September 2008 in Kraft.
4. Die öffentlich-rechtlich unbefristeten Stellen Nr. 13, 254, 7894 und 8185 werden per 1. September 2008 aufgehoben.

Köniz, 26. März 2008

Der Gemeinderat

## **Beilagen**

- Polizeigesetz (PolG) (Änderungen) vom 11. März 2007
- Ressourcenvertrag mit Anhängen 1 bis 4

11.  
März  
2007

1

551.1

## **Polizeigesetz (PoIG) (Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

### **I.**

Das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PoIG) wird wie folgt geändert:

#### **1. Allgemeines**

**Art. 1** <sup>1</sup>Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden haben folgende Aufgaben:

- a sie treffen Massnahmen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen;
- b sie helfen den Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind;
- c sie treffen Sofortmassnahmen bei Katastrophen und Unfällen nach Massgabe der Gesetzgebung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung;
- d sie sind zuständig für die gerichtliche Polizei;
- e sie leisten den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe in der Gesetzgebung vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist;
- f sie erfüllen andere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben.

<sup>2</sup> «der Polizei» wird ersetzt durch «den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden».

**Art. 3** Betrifft nur den französischen Text.

**Art. 5** Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden werden nur tätig, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist oder diese nicht rechtzeitig handeln kann.

#### **2. Aufgehoben**

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Kantonspolizei übt ihre Aufgaben auf dem ganzen Kantonsgebiet aus.

539/5

BAG 07–91

Kantonspolizei

2

551.1

<sup>2</sup> Sie stellt für das ganze Kantonsgebiet den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen sicher.

<sup>3</sup> Die Angehörigen der Kantonspolizei weisen sich aus durch das Tragen der Uniform oder das Vorzeigen des Ausweises.

#### **2. Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufgaben**

Grundsatz

**Art. 7** Alle Aufgaben im Bereich der gerichtlichen Polizei werden von der Kantonspolizei wahrgenommen.

Ausnahmen

**Art. 8** <sup>1</sup>Der Kanton, handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion, kann die Erfüllung einzelner geeigneter Aufgaben der gerichtlichen Polizei durch Vertrag an die Gemeinde übertragen.

<sup>2</sup> Er delegiert die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussen-erhebung und entsprechender Anzeige an die Gemeinde, wenn die Gemeinde dies beantragt und die vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die im Ordnungsbussenverfahren erhobenen Einnahmen fallen in diesen Fällen an die Gemeinde. Die Gemeinden sind befugt, Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgaben zu beauftragen.

<sup>3</sup> Eine Gemeinde, die einen Ressourcenvertrag nach Artikel 12c Absatz 2 abschliesst, kann stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen selbst betreiben, Bussen erheben und Anzeigen erstatten, wenn sie dies beantragt und die vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die im Ordnungsbussenverfahren erhobenen Einnahmen fallen in diesen Fällen an die Gemeinde. Ebenso wird ihr der durchschnittliche Bussenertrag der letzten fünf Jahre aus den mobilen Verkehrskontrollen gutgeschrieben. Im Gegenzug hat die Ressourcengemeinde mindestens die bis anhin vor ihr erbrachten Aufwendungen für gerichtspolizeiliche Leistungen beim Kanton einzukaufen.

<sup>4</sup> Die zuständigen Gemeindeorgane oder in den Fällen von Absatz 2 gegebenenfalls die von ihnen beauftragten Dritten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach Massgabe der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons und der fachlichen Vorgaben der Kantonspolizei wahr.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Bedingungen gemäss den Absätzen 2 und 3 durch Verordnung. Er kann die Polizei- und Militärdirektion für die Festlegung gewisser Einzelheiten als zuständig erklären.

#### **3. Erfüllung der sicherheitspolizeilichen, verkehrspolizeilichen und übrigen gemeindepolizeilichen Aufgaben**

##### *3.1 (neu) Allgemeine Bestimmungen*

Sicherheits- und  
Verkehrspolizei

**Art. 9** Die Gemeinde sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheits- und der Verkehrspolizei.

Amts-  
und Vollzugshilfe

**Art. 10** <sup>1</sup>Die Gemeinde ist zuständig für die Amts- und Vollzugshilfe zu Gunsten anderer Gemeinden, der Regierungsstatthalterämter, der Betriebs- und Konkursämter sowie der örtlichen Gerichtsbehörden.

<sup>2</sup> Von der Zuständigkeit der Gemeinde gemäss Absatz 1 ausgenommen sind die sicherheitspolizeilichen Aufgaben bei den Gerichten, welche der Kantonspolizei obliegen.

Ausschliessliche  
Zuständigkeit  
der Gemeinde

**Art. 10a** (neu) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist ausschliesslich zuständig für  
a die Verwaltung und Bewirtschaftung ihres öffentlichen Grundes,  
b die Erteilung von kommunalen Bewilligungen aller Art, insbesondere für Kundgebungen und Veranstaltungen sowie für sämtliche in die Kompetenz der Gemeinde fallenden verwaltungspolizeilichen Belange,  
c die Regelung des Bestattungs- und Friedhofwesens, unter Vorbehalt der Gesetzgebung über die Gesundheitspolizei.

<sup>2</sup> Sie wacht über die Einhaltung ihrer Benutzungsordnungen.

<sup>3</sup> Sie ist für weitere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben zuständig.

Vollzug durch die  
Kantonspolizei

**Art. 11** <sup>1</sup>Soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 9, 10 und 10a polizeiliche Massnahmen erfordert, deren Ausübung eine polizeiliche Ausbildung voraussetzt, liegt der Vollzug ausschliesslich bei der Kantonspolizei.

<sup>2</sup> Der Kanton, handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion, kann die Erfüllung einzelner Aufgaben dieses Abschnitts in den Bereichen Migration und Gewerbepolizei durch Vertrag an die Gemeinde delegieren.

Unentgeltliche  
Leistungen der  
Kantonspolizei

**Art. 12** <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Artikel 11 erbringt die Kantonspolizei zu Gunsten der Gemeinden unentgeltliche Leistungen.

<sup>2</sup> Die Leistungen umfassen einzelne Einsätze, insbesondere solche, die keinen Aufschub ertragen, sowie Einsätze bei ausserordentlichen Ereignissen.

<sup>3</sup> Erbringt die Kantonspolizei mehr als nur einzelne solche Einsätze, kann sie ihre Leistungen in Rechnung stellen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt den Umfang dieser Leistungen durch Verordnung. Er kann die Polizei- und Militärdirektion für die Festlegung gewisser Einzelheiten als zuständig erklären.

3.2 (neu) *Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden*

3.2.1 (neu) Verträge mit dem Kanton

Allgemeines

**Art. 12a** (neu) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann bei der Kantonspolizei Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei bestellen. Zu diesem

Zweck schliesst sie mit dem Kanton, handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion, einen Leistungseinkaufs- oder einen Ressourcenvertrag ab. Sie hat der Kantonspolizei den Aufwand für die von ihr bestellten Leistungen abzugelten.

<sup>2</sup> Benachbarte Gemeinden können mit der Polizei- und Militärdirektion gemeinsam die Erfüllung von sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben vereinbaren. Die Gemeinden bezeichnen das Organ, welches die aus dem Vertrag fließenden Zuständigkeiten gegenüber dem Kanton wahrnimmt.

<sup>3</sup> Sofern kein Vertrag abgeschlossen ist, kann die Kantonspolizei Aufwendungen für solche Leistungen in Rechnung stellen, soweit diese notwendig gewesen sind, in angemessenem Umfang erbracht worden sind und über den Umfang der Leistungen von Artikel 12 Absatz 2 hinausgehen.

<sup>4</sup> Die Polizei- und Militärdirektion ist verpflichtet, Verträge mit dem von der Gemeinde beantragten Inhalt und Umfang abzuschliessen, sofern gegen die Vertragsschliessung keine objektiven und vom Kanton nicht zu vertretenden Gründe vorliegen.

<sup>5</sup> Die Verträge werden unbefristet abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre, Kündigungsstermin ist jeweils der 31. Dezember. Artikel 12d Absatz 4 bleibt vorbehalten.

<sup>6</sup> Verbleiben im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag Differenzen zwischen einer Gemeinde und der Kantonspolizei, streben die Parteien eine einvernehmliche Lösung an. Kommt eine solche nicht zustande, erlässt die Polizei- und Militärdirektion auf Gesuch der Parteien hin eine Verfügung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>1</sup>. Für Gemeinden ohne Vertrag gilt Artikel 14 Absatz 5.

Abgeltung  
der bestellten  
Leistungen

**Art. 12b** (neu) <sup>1</sup>Die von der Gemeinde für die bestellten Leistungen zu entrichtende Abgeltung setzt sich aus einem Personal- und einem Sachkostenanteil zusammen.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung des Personalanteils ist die bestellte und von der Kantonspolizei geleistete Arbeitszeit massgebend. Als Ausgangspunkt der Berechnung dient für die ersten fünf Personaleinheiten ein Betrag von je 100 000 Franken pro Jahr, für jede weitere ein solcher von 110 000 Franken. Diese Beträge werden im gleichen Umfang der Teuerung angepasst wie die Löhne der Kantonsverwaltung (Basis Jahr 2005).

<sup>3</sup> Der Sachkostenanteil beträgt 27 500 Franken pro bestellte Personaleinheit. Dieser Betrag wird nach dem Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung angepasst (Basis Dezember 2005).

<sup>1</sup> BSG 155.21



Leistungsein-  
kaufs- und Res-  
sourcenverträge

**Art. 12c** (neu) <sup>1</sup>Leistungseinkaufsverträge haben einzelne konkret umschriebene Leistungen der Kantonspolizei zum Gegenstand, die den Umfang der Arbeitsleistung von zwei Personaleinheiten im Mittel pro Jahr nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Ressourcenverträge haben den von der Kantonspolizei zu leistenden Ressourcenaufwand zum Gegenstand und werden abgeschlossen, wenn der Umfang der Leistungen die Arbeitsleistung von zwei Personaleinheiten im Mittel pro Jahr überschreitet.

3.2.2 (neu) Jahresplanung, Schwerpunktsetzung und Einzelereignisse

Jahresplanung

**Art. 12d** (neu) <sup>1</sup>Anlässlich der Jahresplanung gibt die Gemeinde, die einen Ressourcenvertrag mit der Polizei- und Militärdirektion abgeschlossen hat, der Kantonspolizei die Einsatzschwergewichte, Ziele und Rahmenbedingungen bekannt. Sie legt zusammen mit der Kantonspolizei die Bemessung und das Controlling der Leistungen fest.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei legt die operativen und taktischen Belange, insbesondere die Einsatzstärke sowie die einzusetzenden Mittel fest.

<sup>3</sup> Sie informiert die Gemeinde, wenn die aufgrund der Anordnungen der Gemeinde zu treffenden Massnahmen den vereinbarten Umfang übersteigen. Sie erstellt zusammen mit der Gemeinde eine Prioritätenordnung und trifft die mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglichen Massnahmen.

<sup>4</sup> Wird der Umfang der vereinbarten Leistung im Durchschnitt eines Jahres, insbesondere infolge Schwerpunktsetzungen, dauerhaft über- oder unterschritten, so ist der Vertrag anzupassen.

<sup>5</sup> Bei Differenzen gilt Artikel 12a Absatz 6 sinngemäss.

Schwerpunkt-  
setzung

**Art. 12e** (neu) <sup>1</sup>Treten besondere sicherheitsrelevante Phänomene auf, kann die Gemeinde, die einen Ressourcenvertrag mit der Polizei- und Militärdirektion abgeschlossen hat, diese jederzeit damit beauftragen, die zur Verbesserung der Situation erforderlichen geeigneten Massnahmen zu treffen.

<sup>2</sup> Artikel 12d Absätze 2 und 3 sowie Artikel 12a Absatz 6 gelten sinngemäss.

Einzelereignisse

**Art. 12f** (neu) <sup>1</sup>Das zuständige Gemeindeorgan entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten über die Steuerung von Einsätzen bei sensiblen Einzelereignissen, wie Demonstrationen und Grossveranstaltungen, sowie von Einsätzen, welche öffentliche kommunale Einrichtungen betreffen oder mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungskreise verbunden sein können. Die Gemeinde hört die Kantonspolizei vorgängig an.

<sup>2</sup> Bei unmittelbarer Gefahr oder im Falle von extremem Zeitdruck kann die Kantonspolizei von sich aus handeln.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei legt die operativen und taktischen Belange fest, insbesondere die Einsatzstärke sowie die einzusetzenden Mittel.

<sup>4</sup> Die Gemeinde stellt sicher, dass eine zuständige Stelle oder Person für die Kantonspolizei erreichbar ist.

<sup>5</sup> Bei regionalen, kantonalen oder interkantonalen ausserordentlichen Situationen entscheidet die Kantonspolizei über die zu treffenden Massnahmen. Die Entscheidbefugnisse der Gemeinde gemäss Absatz 1 sind so weit wie möglich zu berücksichtigen.

<sup>6</sup> Will eine Gemeinde den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes untersuchen, erteilen die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei dem Gemeinderat sowie den Gemeindekommissionen mündlich und schriftlich die notwendigen Auskünfte. Dasselbe Anhörungsrecht steht gegebenenfalls den kommunalen Ombudsstellen zu.

Anhörung von  
Gemeinden bei  
Neuanstellungen

**Art. 12g** (neu) <sup>1</sup>Die Kantonspolizei hört die Gemeinden Biel/Bienne, Thun, Langenthal und Burgdorf jeweils an, bevor sie ihre Ansprechperson für die Gemeinde anstellt. Dabei ist eine einvernehmliche Lösung mit der betroffenen Gemeinde anzustreben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat der Stadt Bern hat bei der Anstellung der Regionvertreterin oder des Regionenvertreters ein Antragsrecht.

### **3a. (neu) Kontaktgremium Sicherheit Kanton–Gemeinden**

**Art. 13** <sup>1</sup>Als beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden wird ein Kontaktgremium Sicherheit Kanton–Gemeinden eingesetzt.

<sup>2</sup> Das Kontaktgremium Sicherheit Kanton–Gemeinden behandelt Grundsatzfragen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zur Umsetzung dieses Gesetzes. Es führt zudem alle fünf Jahre Evaluationen, Audits oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch.

<sup>3</sup> Es gibt Empfehlungen zuhanden der Polizei- und Militärdirektion ab.

<sup>4</sup> Es besteht aus paritätischen Vertretungen des Kantons und der Gemeinden und zählt höchstens zehn Mitglieder, die vom Regierungsrat ernannt werden. Es wird von der Polizei- und Militärdirektorin oder vom Polizei- und Militärdirektor geleitet. Das Sekretariat ist administrativ der Polizei- und Militärdirektion unterstellt.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Zusammenarbeit  
im Allgemeinen

**Art. 14** <sup>1</sup>Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden orientieren sich gegenseitig über alle Begebenheiten, welche die Ausübung ihrer Pflichten betreffen.

<sup>2</sup> Sie koordinieren die zu treffenden Massnahmen.

<sup>3</sup> Sie arbeiten mit den Polizeibehörden des Bundes und denjenigen der anderen Kantone zusammen.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können sich für die gemeinsame Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben zusammenschliessen.

<sup>5</sup> Besteht kein Vertrag mit dem Kanton gemäss Artikel 12a ff., entscheidet bei Zuständigkeitskonflikten zwischen den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden in den Bereichen der Sicherheits- und der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe zugunsten der Gemeindebehörden die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter.

**Art. 19** Aufgehoben.

**Art. 20** <sup>1</sup>Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter können den Einsatz von Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden anfordern und besondere Aufträge erteilen, soweit es für die Erfüllung ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgaben erforderlich ist. Die Gemeinden und die Kantonspolizei haben im Rahmen dieses Auftrags sowie ihrer Möglichkeiten die Pflicht zum Handeln.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 21** Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.

**Art. 22** «Die Polizei trifft» wird ersetzt durch «Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden treffen».

**Art. 23** <sup>1</sup>«hat die Polizei» wird ersetzt durch «haben die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden».

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 31** «Die Polizei darf» wird ersetzt durch «Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden dürfen».

**Art. 38** «darf die Polizei» wird ersetzt durch «dürfen die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden».

**Art. 49** <sup>1</sup>«durch die Polizei» wird ersetzt durch «durch die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden».

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> «der Polizei» wird ersetzt durch «der Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden».

Zusammenarbeit  
im Verwaltungskreis

**Art. 50** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «kann die Polizei» wird ersetzt durch «können die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden».

<sup>3</sup> «ist die Polizei» wird ersetzt durch «sind die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden».

<sup>4</sup> «der Polizei» wird ersetzt durch «den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden».

**Art. 52** <sup>1</sup> bis <sup>3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Die Kantonspolizei darf Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *e* bearbeitet, durch ein Abrufverfahren den folgenden Behörden zugänglich machen:

*a* und *b* unverändert,

*c* den mit der Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben betrauten Behörden,

*d* bis *f* unverändert.

<sup>5</sup> Unverändert.

**Art. 54** <sup>1</sup>Auf Gesuch hin erstellen die Gemeinden Handlungsfähigkeitszeugnisse

*a* und *b* unverändert.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

**7a. (neu) Uniform, Begriff «Police/Polizei»**

Uniform

**Art. 55a** (neu) <sup>1</sup>Dienstesätze der Kantonspolizei erfolgen in der Regel in Uniform.

<sup>2</sup> Angestellten von Gemeinden und Dritten ist es untersagt, Uniformen zu tragen, die mit denen der Kantonspolizei verwechselt werden können.

Begriff  
«Police/Polizei»

**Art. 55b** (neu) Den Gemeinden und Dritten ist es untersagt, im Zusammenhang mit eigenen Angestellten die Begriffe «Police» oder «Polizei» zu verwenden.

**Art. 56** <sup>1</sup>«Die Polizeiorgane der Gemeinden und des Kantons leisten» wird ersetzt durch «Die Kantonspolizei leistet».

<sup>2</sup> bis <sup>6</sup> Unverändert.

## 9. Haftung und Kostenersatz

**Art. 57** <sup>1</sup>Die Haftung des Kantons richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach den Bestimmungen des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Die Haftung der Gemeinden bei der Erfüllung von gemeindepolizeilichen Aufgaben nach den Artikeln 8, 11 und 12 richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)<sup>2</sup>. Dasselbe gilt für Anordnungen einer Gemeinde bei Einsätzen im Rahmen der Artikel 12d bis 12f.

<sup>3</sup> Ausgenommen sind die Haftung und die Leistung einer Genugtuung für rechtmässige Massnahmen der Polizeiorgane des Kantons oder der Gemeinden gegen Personen im Sinne von Artikel 24. Es kann jedoch in diesen Fällen aus Billigkeit eine Entschädigung ausgerichtet werden.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Polizei» durch «Kantonspolizei» ersetzt: Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 39 Absätze 1 und 2, Artikel 40, Artikel 45 Absatz 1, Artikel 48 Absätze 1 und 3, Artikel 51 Absatz 1, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a.

## II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 16. März 1995 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG):

*Art. 12* <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «die Kantons- und Gemeindepolizei» wird ersetzt durch «die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden».

*Art. 14* <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «der Gemeindepolizei» wird ersetzt durch «den Polizeiorganen der Gemeinde».

<sup>1</sup> BSG 153.01

<sup>2</sup> BSG 170.11

2. Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG):

*Art. 25* <sup>1</sup>«polizeilich» wird ersetzt durch «durch die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden».

<sup>2</sup> Unverändert.

Beizug der  
Polizeiorgane  
des Kantons und  
der Gemeinden

*Art. 32* <sup>1</sup>«der Polizei» wird ersetzt durch «der Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden».

<sup>2</sup> «der Polizei» wird ersetzt durch «der Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden».

3. Gesetz vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO):

*Art. 103* <sup>1</sup>«die Polizei» wird ersetzt durch «die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden».

<sup>2</sup> Unverändert.

*Art. 105* «oder Polizeibeamte» wird ersetzt durch «Angehörige der Kantonspolizei oder Gemeindeangestellte». «der Ortspolizeibehörde» wird ersetzt durch «dem Gemeindepolizeiorgan».

*Art. 107* «der Betreibungsgehilfe oder Polizeibeamte» wird ersetzt durch «der Betreibungsgehilfe, der Angehörige der Kantonspolizei oder der Gemeindeangestellte».

*Art. 110* «oder einen Polizeibeamten» wird ersetzt durch «einen Angehörigen der Kantonspolizei oder einen Gemeindeangestellten».

*Art. 117* «oder Polizeibeamte» wird ersetzt durch «Angehörige der Kantonspolizei oder Gemeindeangestellte».

*Art. 119* «oder Polizeibeamten» wird ersetzt durch «Angehörigen der Kantonspolizei oder Gemeindeangestellten».

4. Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB):

*Art. 6* «von Polizeiorganen» wird ersetzt durch «von Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden».

5. Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV):

*Art. 26* Betrifft nur den französischen Text.

Art. 59 <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Betrifft nur den französischen Text.

<sup>3</sup> Unverändert.

Art. 71 <sup>1 bis 3</sup>Unverändert.

<sup>4</sup> Das Polizeikommando des Kantons Bern ist befugt, über das Unfallgeschehen innerhalb des Kantons kurze Orientierungen ohne Namensverwendung der Betroffenen zu veröffentlichen. Zulässig ist zudem die Publikation statistischer Angaben über das allgemeine Deliktsgeschehen sowie von Warnungen an die Bevölkerung.

<sup>5</sup> Unverändert.

Art. 80 <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «Polizeipersonal» wird ersetzt durch «Angehörige der Kantonspolizei».

<sup>3</sup> Unverändert.

Art. 88 <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «die Polizei» wird ersetzt durch «die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden».

<sup>3 und 4</sup> Unverändert.

Art. 90 <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «Polizeipersonal» wird ersetzt durch «Dienststelle der Kantonspolizei».

<sup>3</sup> Unverändert.

Art. 91 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 124 <sup>1</sup>Betrifft nur den französischen Text.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

Art. 168 In den Absätzen 1 und 2 wird «haben die Polizeiorgane» ersetzt durch «hat die Kantonspolizei».

Art. 171 In den Absätzen 1, 2 und 4 wird «Polizei» durch «Kantonspolizei» ersetzt.

Art. 174 <sup>1</sup>«Polizeiangehörige» wird ersetzt durch «Angehörige der Kantonspolizei».

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

<sup>b</sup> durch  
Angehörige der  
Kantonspolizei

Art. 182 <sup>1</sup>Betrifft nur den französischen Text.

<sup>2</sup> Unverändert.

Art. 199 <sup>1</sup>«der Polizei» wird ersetzt durch «den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden».

<sup>2</sup> «die Polizei ist» wird ersetzt durch «die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden sind».

<sup>3</sup> «die Polizei» wird ersetzt durch «die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden».

Art. 209 <sup>1</sup>«Polizei» wird ersetzt durch «Kantonspolizei».

<sup>2</sup> «Polizeiangehörige» wird ersetzt durch «Angehörige der Kantonspolizei».

Art. 210 <sup>1</sup>Die polizeiliche Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen unter Einschluss von Fahrzeugen ist zulässig,

1. soweit dies zur Feststellung der Identität einer Person oder zum Schutz von Angehörigen der Kantonspolizei oder Dritten erforderlich ist;

2. unverändert.

<sup>2</sup> Unverändert.

Art. 220 <sup>1</sup>«der Polizei» wird ersetzt durch «den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden».

<sup>2</sup> Unverändert.

Art. 221 <sup>1</sup>«ist die Polizei» wird ersetzt durch «sind die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden».

<sup>2</sup> Unverändert.

Art. 223 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 266 Die angeschuldigte Person kann gegen das Strafmandat innert zehn Tagen bei der Untersuchungsbehörde schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Dieser kann schriftlich begründet werden. Nehmen die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden die Zustellung vor, ist ihnen gegenüber mündlicher Einspruch zulässig. In diesem Fall ist der mündliche Einspruch im Zustellzeugnis zu vermerken.

Art. 432 <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Soweit nötig zieht die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zur Durchführung der Vollstreckung die Polizeiorgane

des Kantons und der Gemeinden bei. Sie oder er ist berechtigt, diese zum Betreten von Häusern, Wohnungen und geschlossenen Räumlichkeiten zu ermächtigen.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Polizei» durch «Kantonspolizei» ersetzt: Artikel 151 Absatz 2, Artikel 170 Absatz 2, Artikel 172 Absatz 3, Artikel 175 Absatz 3, Artikel 180 Absatz 1, Artikel 181, Artikel 205 Absatz 1, Artikel 206 Absätze 1 und 2, Artikel 208 Absatz 1, Artikel 211 Absatz 1, Artikel 213 Absatz 1, Artikel 214 Absatz 1, Artikel 216, Artikel 217 Absätze 1 und 4, Artikel 218 Absatz 1, Artikel 219, Artikel 224 Absatz 2, Artikel 238 Randtitel sowie Absätze 1 und 2.

6. Jugendrechtspflegegesetz vom 21. Januar 1993 (JRPG):

Art. 18 <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «Polizei» wird ersetzt durch «Kantonspolizei».

<sup>3</sup> Unverändert.

Art. 19 <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «Polizei» wird ersetzt durch «Kantonspolizei».

Art. 28 <sup>1</sup>«der Polizei» wird ersetzt durch «der Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden».

<sup>2</sup> «Polizei» wird ersetzt durch «Kantonspolizei».

<sup>3</sup> Betrifft nur den französischen Text.

<sup>4</sup> Unverändert.

7. Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG):

Art. 10 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 55 <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «Polizeieinheiten» wird ersetzt durch «Einheiten der Kantonspolizei».

8. Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG):

Art. 5 Der Bevölkerungsschutz umfasst folgende Partnerorganisationen:

- a die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden,
- b bis f unverändert.

Hilfspersonal,  
Kantonspolizei

Art. 24 <sup>1</sup>Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen insbesondere über

- a bis c unverändert,
- d die Polizeiorgane der Gemeinde,
- e bis g unverändert.

<sup>2</sup> Unverändert.

2.4.1 Polizeiorgane

Art. 27 <sup>1</sup>«Die Polizei erfüllt» wird ersetzt durch «Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden erfüllen».

<sup>2</sup> «Der Polizei» wird ersetzt durch «Den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden».

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Unverändert.

9. Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG):

Art. 14b «der Ortspolizeibehörde sind dieser» wird ersetzt durch «der Polizeiorgane der Gemeinde sind diesen».

### III.

#### Übergangsbestimmungen

1. Die Kantonspolizei übernimmt von den Gemeinden Angehörige der Gemeindepolizeien unter folgenden kumulativen Voraussetzungen:
  - a Die Polizeiangehörigen verfügen über eine Polizeiausbildung, die den Anforderungen des Schweizerischen Polizeiinstituts entspricht, oder über den Eidgenössischen Fachausweis «Polizist».
  - b Die Polizeiangehörigen sind grundsätzlich für den Polizeiberuf geeignet.
  - c Die jeweilige Gemeinde bestellt mindestens so viele Leistungen wie Polizeiangehörige zu übernehmen sind.
2. Die zur Kantonspolizei übertretenden Gemeindepolizistinnen und -polizisten werden in das kantonale Gehaltssystem integriert. Bei deren Einreihung wird der bisherigen Entlohnung im Rahmen der Festlegung der Gehaltsstufen so weit wie möglich Rechnung getragen. Vorbehalten bleiben spezielle Lösungen für Kaderangehörige der Gemeindepolizeien.
3. Bei den Gemeinden Bern, Biel/Bienne, Langenthal und Burgdorf erfolgt die erstmalige Bezeichnung ihrer Ansprechperson bei der Kantonspolizei im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der betroffenen Gemeinde und dem Kanton.

4. Die Kündigung der bereits abgeschlossenen Verträge zwischen dem Kanton und einzelnen Gemeinden richtet sich nach der entsprechenden vertraglichen Abmachung. Falls nach der neuen finanziellen Berechnung die gleiche Leistung des Kantons eine Gemeinde teurer oder günstiger zu stehen kommt, ist der entsprechende Vertrag innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.
5. Der Übergang der Einsatzverantwortung von den einzelnen Gemeinden auf den Kanton erfolgt wie folgt:
  - a Bern: 1. Januar 2008,
  - b Biel/Bienne: 1. Januar 2009,
  - c Burgdorf, Langenthal, Moutier, St-Imier, Interlaken, Saanen, Grindelwald, Köniz und Ostermundigen: unter den Beteiligten zu vereinbarendes Datum, spätestens 1. Januar 2010,
  - d übrige Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei: unter den Beteiligten zu vereinbarendes Datum, spätestens 1. Januar 2011.
6. Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen die Termine gemäss Ziffer 5 von den einzelnen Gemeinden auf den Kanton um maximal ein Jahr verschieben.
7. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Gerichtspolizeivertrag zwischen dem Kanton und der Gemeinde Bern entsprechend zu verlängern, wenn der Übergang der Einsatzverantwortung von der Stadt Bern auf den Kanton gemäss Ziffer 6 verschoben werden muss.
8. Die Bestimmungen gemäss Unterabschnitt 3.2 des Polizeigesetzes gelten für die Gemeinden gemäss Ziffer 5 erst ab dem jeweiligen Zeitpunkt des Übergangs der Einsatzverantwortung. Bis dahin erfüllen diese Gemeinden die Aufgaben nach diesem Gesetz gemäss bestehender Kompetenzordnung.

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

*Diese Änderung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung*

Bern, 28. November 2006

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: *Lüthi*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 21. März 2007*

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 11. März 2007,

*beurkundet,*

dass die Vorlage des Grossen Rates zur Änderung des Polizeigesetzes (PolG) mit 209 317 gegen 56 120 Stimmen angenommen worden ist.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

# Ressourcenvertrag

zwischen dem

**Kanton Bern (Kanton), handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion (POM)**

und der

**Gemeinde Köniz (Gemeinde), handelnd durch den Gemeinderat**

betreffend

**Erbringung von Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie der  
Amts- und Vollzugshilfe durch die Kantonspolizei**

gestützt auf das Polizeigesetz in der Fassung vom 28. November 2006 (PolG; BSG 551.1)

---

## **Art. 1 Zweck**

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag regelt die Leistungen der Sicherheitspolizei und Verkehrspolizei, die durch die Kantonspolizei in der Gemeinde zu erbringen sind, die Amts- und Vollzugshilfe, die finanzielle Abgeltung dieser Leistungen und die Übertragung von Aufgaben der gerichtlichen Polizei an die Gemeinde.

## **Art. 2 Leistungsumfang**

<sup>1</sup>Die Leistung bestimmt sich nach der Jahresplanung, der Schwerpunktsetzung sowie der Einzelfallsteuerung gemäss Artikel 12d, 12e und 12f PolG.

<sup>2</sup>Der Leistungsumfang wird in Anhang 1 zum Ressourcenvertrag definiert.

## **Art. 3 Jahresplanung, Reporting und Controlling**

<sup>1</sup>Die Gemeinde legt bis Ende Juni die Jahresplanung für das nächste Kalenderjahr vor. Mit der Jahresplanung werden die durch die Kantonspolizei zu erbringenden Leistungen (Inhalt, Umfang, Qualität) sowie das Controlling konkretisiert.

<sup>2</sup>Die Gemeinde definiert im Rahmen der Jahresplanung in Absprache mit der Kantonspolizei die Termine des Reportings und die zur Anwendung gelangenden Indikatoren.

<sup>3</sup>Die Kantonspolizei stellt der Gemeinde die für das Leistungscontrolling notwendigen Unterlagen fristgerecht, d.h. spätestens 14 Tage vor Besprechungstermin, zu.

<sup>4</sup>Anhand der Leistungsbeurteilung und der periodisch durchzuführenden Gespräche werden die Ziele für die nächste Beurteilungsperiode festgelegt.

<sup>5</sup>Der Katalog der wichtigsten Schnittstellen (Anhang 2) ist im Rahmen der Jahresplanung zu überprüfen und allenfalls dem aktuellen Stand der Zusammenarbeit anzupassen.

#### **Art. 4 Schwerpunktsetzung**

Betreffend Schwerpunktsetzung kommt Artikel 12e PolG zur Anwendung.

#### **Art. 5 Einzelereignisse**

<sup>1</sup>Betreffend Einzelereignisse kommt Artikel 12f PolG zur Anwendung.

<sup>2</sup>Die nach Artikel 12f Absatz 4 PolG in der Gemeinde zuständige Stelle oder Personen, die für die Kantonspolizei erreichbar zu sein hat, wird in der Jahresplanung bezeichnet.

#### **Art. 6 Anpassung des Leistungsumfangs**

<sup>1</sup>Vertragsanpassungen infolge Veränderung des Leistungsumfangs bedürfen der Zustimmung beider Parteien.

<sup>2</sup>Wird der vereinbarte Leistungsumfang während eines Jahres in erheblichem Umfang über- oder unterschritten, verpflichten sich die Parteien, über eine Vertragsanpassung zu verhandeln.

#### **Art. 7 Pauschalabgeltung**

<sup>1</sup>Die Pauschalabgeltung für die Leistungen der Kantonspolizei gemäss Artikel 12b PolG beträgt 498'653.00 Franken pro Jahr (vgl. Anhang 3).

<sup>2</sup>Die Pauschalabgeltung wird dem Kanton jährlich in zwei gleichen Raten am 30. Juni und am 31. Dezember überwiesen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 2,5% geschuldet.

#### **Art. 8 Gebühren für Leistungen zugunsten Dritter**

Leistungen der Kantonspolizei zugunsten von privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern auf dem Gebiet der Gemeinde sind in der Pauschalabgeltung enthalten. Die Kantonspolizei stellt den privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern keine Rechnung. Eine allfällige Weiterverrechnung des in der Pauschalabgeltung enthaltenen Aufwandes der Gemeinde und die Gewährung von Rabatten an die Veranstalterinnen und Veranstalter ist Sache der Gemeinde. Die Kantonspolizei übermittelt der Gemeinde rechtzeitig die für die Rechnungsstellung an die Veranstaltenden notwendigen Daten.

#### **Art. 9 Haftung**

Für die Einsätze der Kantonspolizei haftet der Kanton nach Artikel 57 PolG.

#### **Art. 10 Übertragung von gerichtspolizeiliche Aufgaben**

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 und 3 PolG werden der Gemeinde die polizeilichen Kompetenzen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs und zum Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen übertragen.



### **Art. 10.1 Überwachung des ruhenden Verkehrs**

Der Gemeinde wird die Kompetenz erteilt, Ordnungsbussen, welche die Einhaltung von Vorschriften über den ruhenden Verkehr (Blaue Zone, Parkautomaten, etc.) betreffen, auszustellen und entsprechende Anzeigen zu erstatten.

### **Art. 10.2 Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen**

Der Gemeinde wird – vorbehältlich des zu gegebener Zeit noch zu erbringenden Nachweises, dass die Bedingungen gemäss nPoIV erfüllt sind – die Kompetenz erteilt, stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen selbst zu betreiben sowie Ordnungsbussen zu erheben und entsprechende Anzeigen zu erstatten.

### **Art. 10.5 Ordnungsbussenverfahren**

<sup>1</sup>Die im Ordnungsbussenverfahren durch Mitarbeitende der Gemeinde vereinnahmten Bussenerträge fallen der Gemeinde zu und haben keinen Einfluss auf die Pauschalabgeltung.

<sup>2</sup>Es gelten folgende allgemeine Bedingungen, welche in der Polizeiverordnung (PoIV) sowie in der kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV) geregelt sind:

a)Die zum Erheben von Ordnungsbussen ermächtigten und vereidigten Personen versehen ihren Dienst ausschliesslich in mit der Kantonspolizei nicht verwechselbaren Uniformen.

b)Sie haben über die entsprechenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu verfügen. Die Kantonspolizei ist zuständig für die Festlegung der fachlichen Voraussetzungen.

### **Art. 11 Koordinationsausschuss**

Für Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags bilden die Chefin oder der Chef der Polizeiwachen Bern-Land sowie das zuständige Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde einen Koordinationsausschuss.

### **Art. 12 Verhandlungspflicht**

Bei Differenzen gemäss Artikel 12a Absatz 6 PoG suchen die zuständigen Mitglieder von Regierungsrat und Gemeinderat eine einvernehmliche Lösung.

### **Art. 13 Datenbearbeitung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde verpflichtet sich, der Kantonspolizei die für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben erforderlichen Personendaten, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, zur Verfügung zu stellen. Sie gewährt insbesondere die im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung notwendige Einsicht in die Einwohnerkontrolldaten und die gewerbepolizeilichen Daten.

<sup>2</sup>Polizeiliche Daten die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, werden ihr von der Kantonspolizei zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 14 Anhang**

Die Anhänge 1 - 4 bilden integrierenden Bestandteil des Ressourcenvertrags.

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am 1.9.2008 in Kraft. Die Zustimmung der zuständigen finanzkompetenten Organe bleibt vorbehalten.

Bern,

Köniz,

Für die Polizei- und Militärdirektion  
des Kantons Bern

Für den Gemeinderat der Gemeinde  
Köniz

Hans-Jürg Käser  
Polizei- und Militärdirektor des Kantons Bern

Luc Menta  
Gemeindepräsident

Dr. Stefan Blättler  
Kommandant der Kantonspolizei Bern

Beatrice Zbinden  
Gemeindeschreiberin

Anhang 1 Leistungsumfang  
Anhang 2 Schnittstellenkatalog  
Anhang 3 Finanzielle Abgeltung  
Anhang 4 Jahresplanung (jährlich wechselnd)

## Anhang 1 - Leistungsumfang Gemeinde Köniz

Nr.	Aufgabe	GerPo	Sipo	VP	A+V	GwP	VwP	Gde	Kanton (A)	Kanton od. Gmde (B)	Gmde (C)	Leistungseinkauf	
												Ja	Nein
1	Kontrolle rollender Verkehr: Ordnungsbussen/Anzeigen SVG (ohne Radarmessungen, ohne Rotlicht; inkl. Anordnen von Atemlufttests, Blutproben und Urintests)	X							X				
3	Mobile Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen	X							X				X
6	Häusliche Gewalt (gerichtspolizeiliche Bearbeitung)	X							X				X
7	Vandalismus (Ahndung)	X							X				X
8	Ahndung BetmG-Verstösse	X							X				X
9	Anzeige bei Fahrzeugentwendungen	X							X				X
10	Sicherstellen von Fahrzeugen (Beweismittel)	X							X				X
11	Strassenprostitution und Massagesalons (ANAG)	X							X				X
12	Kontrolle Arbeits- und Ruhezeitverordnungen (Schwerverkehr, Taxi etc.)	X							X				X
13	Lärmmessungen Gerichtspolizei	X							X				X
14	Verbrennen von Abfällen	X							X				X
15	Sonderabfälle, unerlaubte Mülldeponien	X							X				X
16.1	Ermittlungen Leib, Leben, Freiheit, Sitte (div. Straftaten: Art. 111-136 u. 180-200 StGB)	X							X				X
16.2	Ermittlungen Vermögensdelikte (div. Straftaten: 137-172ter StGB)	X							X				X
16.3	Ermittlungen übrige Kriminalität (andere Delikte gem. StGB, z.B. Art. 221ff.)	X							X				X
16.4	Auskunftserteilung Dokumentationsdienst	X							X				X
16.5	Weitere gerichtspolizeiliche Tätigkeiten (bitte angeben)	X							X				X
18	Intervention bei Streitigkeiten (inkl. Erstintervention häusliche Gewalt)		X						X			X	
19a	Polizeiliche Unterstützung der Gemeindeorgane bei Nachtruhestörungen (Aufarbeitung)	X							X				X
20	Kontrolle/Intervention Drogenszene, Verhinderung offener Drogenszene, Randständige etc.		X						X			X	

Nr.	Aufgabe	GerPo	Sipo	VP	A+V	GwP	VwP	Gde	Kanton (A)	Kanton od. Gmde (B)	Gmde (C)	Leistungseinkauf	
												Ja	Nein
21	Übrige Interventionen		X						X			X	
22	Fahrende (sicherheitspolizeiliche Aspekte)		X						X			X	
23	Kontrolle Strassenprostitution (Sicherheit und Ordnung: Patrouillentätigkeit)		X						X			X	
25	Personen- und Objektschutz auf Gemeindeebene		X						X			X	
25.1	Personen- und Objektschutz Bund (inkl. Botschaftsschutz/Berandung)		X						X			X	
25.2	Vollzug BWIS (Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit)		X						X			X	
26	Gefährdungsmeldungen		X						X			X	
27	Zusammenarbeit mit Jugendarbeitern.		X						X			X	
28	Suchaktionen bei Vermisstenanzeige		X						X			X	
32	Sofortmassnahmen bei Katastrophen und Notlagen		X						X			X	
33	Übrige sicherheitspolizeiliche Aufgaben (bitte angeben)		X						X			X	
34	Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen (Sofortmassnahmen, Verkehrsregelung, Reinigung Unfallstelle, Bergung, erste Hilfe) etc.)			X					X			X	
39	Verkehrsunterricht in Kindergärten und Schulen (inkl. Verkehrsgarten und Fahrradprüfungen) und Elternabende und Belehrungsstunden im Auftrag des Jugendgerichts			X					X				X
40	Verkehrsunterricht für Behinderte			X					X			X	
43	Polizeiliche Bewältigung von Grossveranstaltungen (Demonstrationen, Markt, Sport- und Festveranstaltungen etc.)	X	X	X					X			X (ohne gerichtspolizeiliche Leistungen)	
44a	Polizeiliche Unterstützung bei Zustellungen für Betreibungs- und Konkursamt/Gerichtsurkunden				X				X			X	
45	Polizeiliche Zuführung Betreibungsamt				X				X			X	X
46	Polizeiliche Zuführung Einwohnerkontrolle				X				X			X	X
47	Vorfürhungen vor Bezirksgerichte				X				X			X	
48	Vorfürhungen Regierungstatthalter				X				X			X	
49	Vorfürhungen vor kantonale Gerichte				X				X			X	
50	Sicherheitsdienst bei Kreisgericht, sonstigen Gerichten				X				X			X	
51a	Polizeiliche Unterstützung von Exmissionen				X				X			X	
52a	Polizeiliche Unterstützung Vollzug FEE				X				X			X	
53	Erstellen Polizeilicher Informationsbericht				X				X			X	
94	Aufenthaltsnachforschungen						X		X			X	

Nr.	Aufgabe	GerPo	Sipo	VP	A+V	GwP	VwP	Gde	Kanton (A)	Kanton od. Gmde (B)	Gmde (C)	Leistungseinkauf		
												Ja	Nein	
2	Stationäre Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen	X								X				X
4	Kontrolle ruhender Verkehr (Parkbussen, inkl. Nachparkkontrollen und Abschleppen von Fahrzeugen)	X								X				X
5	Ordnungsbussenverfahren gemäss Anhang der kant. Ordnungsbussenverordnung	X								X				X
5a	Ahndung von Verstössen gegen das kantonale Nebenstrafrecht	X								X				X
17	Patrouillentätigkeit (per Auto / zu Fuss) (Präsenz, Beobachten, Melden, keine Zwangsmassnahmen)		X							X				X
17a	Patrouillentätigkeit (ohne Zwangsmassnahmen) im Bereich der Naherholungsgebiete der Aare		X							X				X 1)
17b	Patrouillentätigkeit (mit Zwangsmassnahmen)		X							X			X	
19	Nachtruhestörungen		X							X			X	
24	Kontrolle Strassenprostitution (Benützung öffentlicher Grund))						X			X			X	
29	Vandalismus (Prävention)		X							X			X	
30	Wilde Plakatierung		X							X				X
35	Manuelle Verkehrsregelung (Veranstaltungen etc.)			X						X			X	
36	Umleitung auf Gemeinde- und Kantonsstrassen (Signalisation)			X						X			X	

Nr.	Aufgabe	GerPo	Sipo	VP	A+V	GwP	VwP	Gde	Kanton (A)	Kanton od. Gmde (B)	Gmde (C)	Leistungseinkauf	
												Ja	Nein
37	Baustellenüberwachung (Verkehrssicherheit bei Baustellen)			X						X		X	
38	Schulwegsicherung			X						X		X	
38a	Elternpatrouille			X						X			X
41	Plakataktionen (Verkehrsprävention)			X						X			X
42	Übrige Einsätze im Verkehr			X								X	
88	Mitarbeit Verkehrsplanung und -lenkung						X			X			X
97	Lärmmessungen (exklusive SVG und gerichtspolizeilicher Bereich)							X		X			X
106	Flurpolizeiaufgaben (Grundsätze des Umwelt- und Naturschutzes, Luftreinhaltung und Gewässerschutz, inkl. Jagd-/Fischereiwesen und Tierschutz)						X			X		X	
143.1	Prävention Leib, Leben, Freiheit, Sitte		X							X		X	
143.2	Prävention Betäubungsmitteldelikte		X							X		X	
143.3	Prävention Vermögensdelikte		X							X		X	
143.4	Prävention übrige Kriminalität		X							X		X	
31	Einsitznahme in Gemeindeführungsorganen		X								X		X
31a	Einsitznahme in Fachausschuss zur Beurteilung von Lawinengefahren							X			X		X
44	Zustellungen für Betreibungs- und Konkursamt/Gerichtsurkunden				X						X		X
51	Exmissionen (Ausweisung aus Wohnungen)				X						X		X
52	Vollzug FFE (fürsorglicher Freiheitsentzug)				X						X		X
54	Mitberichte zu Baugesuchen; Kollaudation (Abnahmen von mobilen Bauten)				X						X		X
55	Wahlen und Abstimmungen (Mithilfe, Sicherheitsdispositiv)				X						X		X
56	Weitere Aufgaben A+V (bitte angeben)				X								X
57	Vollzug Kutschenreglement					X	X				X		X
58	Vollzug Taxireglement					X	X				X		X
59	Cabaretbewilligungen					X					X		X
60	Kontrolle Massagesalons (Gastgewerbe, Baurecht etc.)					X					X		X
61	Bearbeiten von gastgewerblichen Baugesuchen					X					X		X
62	Gastgewerbliche Bewilligungen					X					X		X
63	Kontrolle Schliessungszeiten GGG (Gastgewerbegesetz)					X	(X)				X		X
64	Kontrolle Alkoholabgabe an Jugendliche					X					X		X
65	Jugendschutz GGG					X					X		X
66	Alkoholwesen					X					X		X

Nr.	Aufgabe	GerPo	Sipo	VP	A+V	GwP	VwP	Gde	Kanton (A)	Kanton od. Gmde (B)	Gmde (C)	Leistungseinkauf	
												Ja	Nein
67	Preisbekanntgabeverordnung					X					X		X
68	Überwachung Sonntagsverkäufe					X					X		X
69	Überwachung Abendverkäufe					X					X		X
70	Ladenöffnungszeiten					X					X		X
71	Erteilen von Arbeitsbewilligungen bei Sonntags- und Nachtarbeit					X							X
72	Überwachung Arbeitsrecht					X							X
73	Kontrolle Arbeitsplatzsicherheit (EKAS)						X						X
74	Führen Gewerbeverzeichnis					X					X		X
75	Kontrolle Spielsalons					X					X		X
76	Lotto / Tombola					X					X		X
77	Spielsalon					X					X		X
78	Feuerwerk (Bewilligung, Kontrollen)					X					X		X
79	Disposition und Organisation von Waren- und Wochenmärkten					X					X		X
80	Gebühreninkasso bei Marktfahrenden					X					X		X
81	Disposition von Lunaparks					X					X		X
82	Organisation und Disposition von Zirkussen					X					X		X
83	Organisation und Disposition von Messen					X					X		X
84	Marktaufsicht (Kontrolle Einhaltung Aufgaben)					X					X		X
85	Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch (Demonstrationen, Markt, Sport- und Festveranstaltungen, Sammlungen, Verkäufe etc.)						X				X		X
86	Weitere Aufgaben GwP (bitte angeben)					X							X
87	Verkehrserhebungen und -zählungen						X				X		X
89	Betriebs- und Tourismuswegweiser						X				X		X
90	Anordnen/Verfügen von temp./dauernden Verkehrsmassnahmen inkl. Publikation und Beschwerdeverfahren (Tempo 30, Begegnungszonen, Fahrverbote etc.)						X				X		X
91	Parkerleichterungen für Behinderte/Ärzte						X				X		X
92	Dauerhafte Signalisation und Markierungen auf Gemeindestrassen (einrichten, überprüfen und auswechseln)						X				X		X
93	Vermietung von Signalen (Parkverbotstafeln etc.)						X				X		X
95	Ausstellen von Handlungsfähigkeitszeugnissen						X				X		X
96	Behandlung und Berichtsabfassung von Waffenerwerbsscheingesuchen / Seriefeuerwaffen / Waffentragbewilligungen; Verwaltung, Lagerung und Überweisung von sichergestellten Waffen						X						X

Nr.	Aufgabe	GerPo	Sipo	VP	A+V	GwP	VwP	Gde	Kanton (A)	Kanton od. Gmde (B)	Gmde (C)	Leistungseinkauf	
												Ja	Nein
100	Ausgabe von Giftscheinen						X				X		X
101	Reklamen (Bewilligung und Kontrolle)						X				X		X
102	Kinowesen						X				X		X
103	Vollzug Tierschutzgesetz						X				X		X
104	Zugelaufene Tiere, Transport ins Tierheim						X				X		X
105	Umwelt- und Immissionsschutz (ohne gerichtspolizeiliche Arbeiten)						X				X		X
107	Viehschauen / Viehmärkte						X				X		X
108	Ausmerzaktionen						X				X		X
109	Kadaverbeseitigung						X				X		X
110	Desinfektionen							X			X		X
111	Abgabe und Kontrolle Hundemarke						X				X		X
112	Entgegennahme von Fundsachen							X			X		X
113	Vermittlung und Verwertung von Fundsachen							X			X		X
114	Vermittlung, Einlagern, Verwertung von Velos/Mofas (gestohlene, gefundene, eingesammelte, derelinquierte)						X				X		X
115	Organisation, Administration und Aufsicht i.S. Bestattungen (Bestattungsamt)						X				X		X
116	Beratung und Auskunftserteilung i.S. Bestattungen						X				X		X
117	Sargversiegelungen						X				X		X
118	Siegelungsbeamte						X				X		X
119	Befragungen bei Einbürgerungen (Gemeindestufe)						X				X		X
120	Ermittlungen, Erstellen von Berichten bei Einbürgerungen (Gemeindestufe)						X				X		X
121	Administration und Antragstellung im Einbürgerungsverfahren (Gemeindestufe)						X				X		X
122	Wirtschaftliche Landesversorgung						X				X		X
123	Fahrende (Bewilligungen)						X				X		X
124	Feueraufseher						X				X		X
125	Bewilligungen betr. Luftverkehr						X				X		X
126	Weitere Aufgaben VwP (bitte angeben)						X				X		X
127	Pilzkontrolle							X			X		X
128	Einwohner- und Fremdenkontrolle (inkl. Adressnachforschungen)						X	X			X		X
129	Abklärungen unentgeltliche Prozessführung						X	X			X		X
130	Berichte zuhanden politischer Behörden der Gemeinde (inkl. parlamentarische Vorstösse) in Zusammenhang mit polizeilichen Fragen						X	X			X		X



Nr.	Aufgabe	GerPo	Sipo	VP	A+V	GwP	VwP	Gde	Kanton (A)	Kanton od. Gmde (B)	Gmde (C)	Leistungseinkauf	
												Ja	Nein
131	Betreuung Zentralstelle für Rebbau							X			X		X
132	Betreuung Zentralstelle für Ackerbau							X			X		X
133	Parkplatzbewirtschaftung (Unterhalt/Leerung Parkuhren und Ticketautomaten, Parkkartenausstellung und -verwaltung)							X			X		X
134	Ausstellen von Ausnahme (Fahr-) Bewilligungen inkl. Bergstrassen und Winterfahrbewilligungen (auf Gemeindestrassen, ohne Bewilligung durch SVSA)							X			X		X
135	Ausgabe von Velo- und Mofavignetten						X				X		X
136	Wäge-Dienste							X			X		X
137	Ortsquartiermeister							X			X		X
138	Unterhalt von Rettungsgeräten bei Gewässern							X			X		X
139	Betreuung des Telefondienstes für Notfallzahn- und tierärzte							X			X		X
140	Beurteilung und Auskunft betr. Lawinengefahr							X			X		X
141	Bussen auf Grund von Gemeindereglementen (Gemeinebussenverfügungen)							X			X		X
142	Schalter (Auskünfte etc. ohne Überschneidung mit oben stehenden Aufgaben)										X		X
144	Fahrdienst für Stadtpräsident und Gemeinderäte							X			X		X
	<b>Total</b>												

*Legende*

GerP	Gerichtspolizei
SiPo	Sicherheitspolizei
VP	Verkehrspolizei
A+V	Amts- und Vollzugshilfe
GwP	Gewerbepolizei
VwP	Verwaltungspolizei
Gde	Gemeinde

1) Die Gemeinde lässt die Patrouillentätigkeit an der Aare durch Dritte vornehmen.



# Katalog der wichtigsten Schnittstellen zwischen der Gemeinde Köniz und der Kantonspolizei Bern (ENTWURF)

**Datum:** Entwurf 12. Februar 2008

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>SCHNITTSTELLEN ZUR SICHERHEITSDIREKTION .....</b>	<b>3</b>
1.1	PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE .....	3
1.2	KOMMUNIKATION MIT DEN MEDIEN.....	3
1.3	AUSTAUSCH VON DATEN.....	3
1.4	NUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND UND BODEN / GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH.....	3
1.5	VERTRÄGE MIT DRITTEN .....	4
1.6	KOMMUNALE STRAFBESTIMMUNGEN.....	4
1.7	ENTGEGENNAHME VON FUNDGEGENSTÄNDEN .....	4
1.8	BETRIEB VON STATIONÄREN GESCHWINDIGKEITS- UND ROTLICHTÜBERWACHUNGSANLAGEN .....	4
1.9	PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG.....	5
1.10	STEUERUNG VON EINZELEREIGNISSEN / ANSPRECHPERSON DER GEMEINDE FÜR DIE KANTONSPOLIZEI.....	5
<b>2</b>	<b>SCHNITTSTELLEN ZU DEN BEREICHEN BILDUNG, SOZIALES UND SPORT .....</b>	<b>5</b>
2.1	ZUSAMMENARBEIT IM JUGENDBEREICH.....	5
<b>3</b>	<b>SCHNITTSTELLEN ZUR BAUDIREKTION (INFRASTRUKTUR) .....</b>	<b>6</b>
3.1	UMLEITUNGEN BEI EREIGNISSEN UND BAUSTELLEN AUF GEMEINDE- UND KANTONSSTRASSEN .....	6
3.2	PLAKATAKTIONEN ZWECKS FÖRDERUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT .....	6

### 1 Schnittstellen zur Sicherheitsdirektion

<b>Schnittstelle</b>	<b>1.1 Parlamentarische Vorstösse</b>
<b>Beschreibung</b>	Dem Gemeinderat werden parlamentarische Vorstösse zu sicherheits- und oder verkehrspolizeilichen Fragen auf dem Gebiet der Gemeinde Köniz eingereicht.
<b>Regelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Kantonspolizei liefert der zuständigen Direktion die notwendigen Informationen für die Beantwortung der eingereichten Vorstösse auf schriftliche Aufforderung hin. Die Fristen zur Beantwortung der Vorstösse sind einzuhalten.</li> </ul>

<b>Schnittstelle</b>	<b>1.2 Kommunikation mit den Medien</b>
<b>Beschreibung</b>	Bei Ereignissen, welche die Gemeinde Köniz betreffen und politische Auswirkungen haben oder ein grosses Medieninteresse wecken, gilt es nach Möglichkeit die Kommunikation abzusprechen.
<b>Regelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei Ereignissen die eine politische Auswirkung haben können oder die auf ein grosses Medieninteresse stossen, informiert die Kantonspolizei das zuständige Gemeinderatsmitglied. Bei politisch heiklen Themen wird die Kommunikation abgesprochen.</li> <li>▪ Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Kommunikation.</li> </ul>

<b>Schnittstelle</b>	<b>1.3 Austausch von Daten</b>
<b>Beschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der gegenseitige Austausch von respektive Zugang zu Daten zwischen Kantonspolizei und Gemeindebehörden ist zu gewährleisten.</li> </ul>
<b>Regelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kantonspolizei und die Gemeindebehörden sind für die Einhaltung der jeweiligen Datenschutzgesetzgebung besorgt.</li> </ul>

<b>Schnittstelle</b>	<b>1.4 Nutzung von öffentlichem Grund und Boden / gesteigerter Gemeingebrauch</b>
<b>Beschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemäss Kompetenzordnung zum Vollzug des Polizeireglements ist die Abteilung Sicherheit Bewilligungsbehörde der Gemeinde Köniz. Diese ist verantwortlich für den Bewilligungsprozess (Gesuchsregistrierung, Reservation, Abklärungen, Verhandlungsführung, Bewilligungserteilung, Fakturierung und Kontrolle der Auflagen und Bedingungen).</li> </ul>
<b>Regelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Kantonspolizei wird bei sicherheits- und verkehrspolizeilich relevanten Veranstaltungen im ganzen Prozess der Bewilligung miteinbezogen. Sie berät die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung bezüglich der sicherheitsrelevanten Fragen. Sie übernimmt die sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben bei der Durchführung des Anlasses. Die jeweils zur Verkehrslenkung anzubringende, temporäre Signalisation wird zwischen den zuständigen Stellen der Gemeinde und der Kantonspolizei abgesprochen und von der gemeindetintern zuständigen Stelle angebracht.</li> </ul>

## Anhang 2 – Schnittstellenkatalog Gemeinde Köniz

<b>Schnittstelle</b>	<b>1.5 Verträge mit Dritten</b>
<b>Beschreibung</b>	Für den Fall, dass die Gemeinde Köniz künftig für Bewachungs- bzw. Überwachungsaufgaben im öffentlichen Raum private Sicherheitsdienste beschäftigt
<b>Regelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ teilt die Gemeinde der Kantonspolizei mit, welche privaten Sicherheitsdienste für die Gemeinde welche Bewachungs- und Überwachungsaufgaben im öffentlichen Raum wahrnehmen. Die Kantonspolizei stellt die polizeiliche Unterstützung sicher;</li> <li>▪ sorgt die Gemeinde dafür, dass die privaten Sicherheitsdienste aussergewöhnliche Ereignisse der Kantonspolizei unverzüglich melden.</li> </ul>
<b>Schnittstelle</b>	<b>1.6 Kommunale Strafbestimmungen</b>
<b>Beschreibung</b>	Anwendung von kommunalen Strafbestimmungen und Durchsetzung von Parkordnungen der Gemeinde.
<b>Regelungsbedarf</b>	Stellt die Kantonspolizei im Rahmen ihrer Tätigkeiten Verstösse gegen Strafbestimmungen kommunaler Reglemente fest, liefert sie der gemeindeintern zuständigen Verwaltungsabteilung die für das Ausstellen von Busseilverfügungen notwendigen Angaben (Personalien, Sachverhalt etc.)
<b>Schnittstelle</b>	<b>1.7 Entgegennahme von Fundgegenständen</b>
<b>Beschreibung</b>	Zusammenarbeit des kommunalen Fundbüros und der Kantonspolizei bei der Entgegennahme von Fundgegenständen.
<b>Regelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Kantonspolizei kann ausserhalb der Öffnungszeiten des kommunalen Fundbüros Fundgegenstände entgegennehmen.</li> <li>▪ Die bei der Kantonspolizei abgegebenen Fundgegenstände werden vom kommunalen Fundbüro verwaltet.</li> </ul>
<b>Schnittstelle</b>	<b>1.8 Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen</b>
<b>Beschreibung</b>	Die Gemeinde Köniz betreibt selbständig stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen und ist befugt, die sich daraus ergebenden Ordnungsbussen und Anzeigen zu erstellen.
<b>Regelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die von der Gemeinde erstellten Anzeigen werden direkt dem zuständigen Untersuchungsrichteramt überwiesen.</li> <li>▪ Die im Zusammenhang mit dem Erstellen von Anzeigen notwendigen Abklärungen (Formular wirtschaftliche Verhältnisse etc.) werden von der Gemeinde vorgenommen.</li> <li>▪ Aufträge der zuständigen Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit von der Gemeinde eingereichten Anzeigen werden soweit möglich von der Gemeinde bearbeitet.</li> <li>▪ Die Kantonspolizei unterstützt die Gemeinde bei den oben erwähnten Arbeiten im Zusammenhang mit den von der Gemeinde erstellten Anzeigen.</li> </ul>

## Anhang 2 – Schnittstellenkatalog Gemeinde Köniz

<b>Schnittstelle</b>	<b>1.9 Parkplatzbewirtschaftung</b>
<b>Beschreibung</b>	Die Gemeinde Köniz ist befugt, Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr auszustellen und bei Nichtbezahlen der Bussen entsprechende Strafanzeigen einzureichen.
<b>Regelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die von der Gemeinde erstellten Anzeigen werden direkt dem zuständigen Untersuchungsrichteramt überwiesen.</li> <li>▪ Die im Zusammenhang mit dem Erstellen von Anzeigen notwendigen Abklärungen (Formular wirtschaftliche Verhältnisse etc.) werden von der Gemeinde vorgenommen.</li> <li>▪ Aufträge der zuständigen Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit von der Gemeinde eingereichten Anzeigen werden soweit möglich von der Gemeinde bearbeitet.</li> <li>▪ Die Kantonspolizei unterstützt die Gemeinde bei den oben erwähnten Arbeiten im Zusammenhang mit den von der Gemeinde erstellten Anzeigen.</li> </ul>

<b>Schnittstelle</b>	<b>1.10 Steuerung von Einzelereignissen / Ansprechperson der Gemeinde für die Kantonspolizei</b>
<b>Beschreibung</b>	Die Gemeinde Köniz hat gegenüber der Kantonspolizei für die Steuerung von Einzelereignissen eine Ansprechperson zu bezeichnen.
<b>Regelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die zuständige Gemeindebehörde gibt der Kantonspolizei die entsprechende Ansprechperson bekannt.</li> </ul>

## 2 Schnittstellen zu den Bereichen Bildung, Soziales und Sport

<b>Schnittstelle</b>	<b>2.1 Zusammenarbeit im Jugendbereich</b>
<b>Beschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Arbeitsgruppe soziale Brennpunkte</li> <li>▪ Zusammenarbeit mit Jugendarbeiter und Fachstelle Prävention</li> <li>▪ Weitere Zusammenarbeit im Rahmen von sicherheitspolizeilich relevanten Gremien.</li> </ul>
<b>Regelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Kantonspolizei verpflichtet sich in diesen Gremien Einsitz zu nehmen, die Gemeinde Köniz stellt im Gegenzug den Einbezug der Kantonspolizei sicher. Der Informationsaustausch mit den involvierten Stellen ist sicherzustellen.</li> <li>▪ Massnahmen und Aktionen werden zwischen Kantonspolizei und Gemeinde abgesprochen.</li> <li>▪ Es werden gemeinsame Auswertungen vorgenommen.</li> </ul>
<b>Beschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine Zusammenarbeit mit Institutionen im Suchthilfebereich.</li> </ul>
<b>Regelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Informationsaustausch mit den involvierten Stellen ist sicherzustellen.</li> <li>▪ Massnahmen und Aktionen werden gemeinsam abgesprochen.</li> <li>▪ Es werden gemeinsame Auswertungen vorgenommen.</li> </ul>

### 3 Schnittstellen zur Baudirektion (Infrastruktur)

<b>Schnittstelle</b>	<b>3.1 Umleitungen bei Ereignissen und Baustellen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen</b>
<b>Beschreibung</b>	Verkehrsumleitungen bei Ereignissen und Baustellen erfolgt auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Köniz (Gemeinde- und Kantonsstrassen) grundsätzlich durch die Gemeinde Köniz. Ausgenommen sind Sofortmassnahmen, die durch die Kantonspolizei eingeleitet werden.
<b>Regelung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Kantonspolizei definiert Sofortmassnahmen, setzt sie um und informiert die Gemeinde.</li><li>▪ Wenn über eine längere Zeitdauer (ein Tag oder länger) stark behindernde und voraussehbare Verkehrsumleitungen erforderlich sind, erarbeitet die Gemeinde in Absprache mit der Kantonspolizei ein Umleitungskonzept und setzt dieses um.</li></ul>

<b>Schnittstelle</b>	<b>3.2 Plakataktionen zwecks Förderung der Verkehrssicherheit</b>
<b>Beschreibung</b>	Nationale und städtische Verkehrssicherheitsaktionen und -kampagnen
<b>Regelung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Kantonspolizei stellt Antrag an die Stadt zur Unterstützung der Aktionen/Kampagnen.</li><li>▪ Sie übergibt das Kampagnenmaterial (Plakate) der Gemeinde.</li><li>▪ Die Plakatständer werden durch die Gemeinde aufgestellt; sie trägt die Kosten der Plakatierung.</li></ul>



## Anhang 3 - Finanzielle Abgeltung Gemeinde Köniz

---

### Darstellung des Leistungseinkaufes durch die Gemeinde Köniz

	Stellen	Personal	Sachkosten	Total/PE	Kosten/Erlöse CHF
<b><u>Leistungseinkauf</u></b>					
Polizeistellen Grundleistung	5.0	110'000.00	27'500.00	137'500.00	687'500.00
Polizeistellen Synergieleistung	0.0	110'000.00	27'500.00	137'500.00	0.00
<b>Total Stellen</b>	<b>5.0</b>				<b>687'500.00</b>
<b><u>Finanzierung</u></b>					
Forderungsabtretung Ordnungsbussen mobile Kontrollen					138'847.00
Abzug erste fünf bestellte Stellen nach Art. 12 b Abs. 2					50'000.00
<b>Total der Finanzierungen ohne Leistungseinkauf</b>					<b>188'847.00</b>
<i>theoretischer Leistungseinkauf der Gemeinde Köniz</i>					<i>498'653.00</i>
<b>Total Finanzierung</b>					<b>687'500.00</b>
<b>von der Gemeinde Köniz zu übernehmende Abgeltung</b>					<b>498'653.00</b>
<b>davon 80 % Personalkosten</b> (Teuerung gemäss kantonaler Entwicklung)				Regelung gemäss Art. 12b, Abs. 2 und 3	398'922.40
<b>davon 20 % Infrastrukturkosten</b> (Landesindex der Konsumentenpreise LIK)				Regelung gemäss Art. 12b, Abs. 2 und 3	99'730.60



# Anhang 4 – Jahresplanung Gemeinde Köniz

## Jahresplanung (Sollwerte)

Vorliegende Jahresplanung (Sollwerte) bildet integrierender Bestandteil des Ressourcenvertrags und wird diesem als Anhang 4 beigelegt.

Der Grundauftrag basiert weitestgehend auf dem heutigen Umfang der gemeindepolizeilichen Leistungen in der Gemeinde Köniz.

Generelle Umschreibung:
<b>Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum. Störungen jeglicher Art möglichst verhindern bzw. rasch beheben.</b>
<b>Produkte:</b>
- <b>Bürgersicherheit</b> Vermitteln von Sicherheit durch sichtbare Polizeipräsenz, hohe Einsatzbereitschaft und rasche Intervention; bedarfsorientierte Kontrollen; situationsgerechte Hilfeleistungen
- <b>Verkehrssicherheit</b> Überwachung, Regelung und kurzfristige Signalisation des Strassenverkehrs; Gewährleistung des Verkehrsflusses; Aktionen für Erwachsene; <i>(Verkehrsunterricht in Kindergärten und an Schulen – sofern Leistungseinkauf durch Gemeinde Köniz erfolgt)</i>
- <b>Dienstleistungen für Dritte</b> Vollzug von Spezialgesetzgebungen (kant. Nebenstrafrecht) wie Nachtruhestörung, Tierschutz, Umwelt- und Immissionsschutz, usw.; Unterstützung bei Amts- und Vollzugshilfe, Erbringen administrativer Dienstleistungen wie Auskünfte, Anzeigenaufnahme, usw.

Zielgruppen / Kundinnen und Kunden
- Alle in der Gemeinde Köniz wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen - Alle Gesuchsteller und Inhaber von ortspolizeilichen Bewilligungen - Durch Zusammenarbeit verbundene Organisationen, Behörden und Ämter

Ziele und Leistungsvorgaben		
Umschreibung	Leistungsindikatoren	Leistungsstandards
Politisch		
<b>Sichere Verhältnisse:</b> - Gute Sicherheit und ein gutes Sicherheitsgefühl sind ein wesentlicher Standortfaktor der Gemeinde Köniz und sollen durch die Polizei positiv beeinflusst werden. - Das polizeiliche Handeln will das rechtskonforme Verhalten des Bürgers stärken und fördern, indem aktiv informiert und der Fehlbare entsprechend bestraft wird.  - <u>Bürgersicherheit</u> - Die Gemeinde Köniz ist sicher und damit attraktiv für Einwohner und Gäste  - <u>Verkehrssicherheit</u> - Sichere Verhältnisse für alle Verkehrsteilnehmenden auf den Verkehrswegen der Gemeinde  - <u>Dienstleistungen für Dritte</u> - Kundenfreundlichkeit am Schalter  - Problemloser Vollzug der Spezialgesetzgebungen	- „Unsichere“ Oertlichkeiten (Szenebildung)  - Subjektives Sicherheitsempfinden  - Kundenzufriedenheit - Klagen aus dem Bereich Spezialgesetzgebungen	<b>Die Standards der öffentlichen Sicherheit sind durch die Politik auf nachhaltige Wirkung ausgerichtet.</b>  - Keine überdurchschnittliche Anzahl berechtigter Reklamationen  - Verkehrssicherheit ist kein Dauerthema in Politik und Medien  - Keine effektiven Fehlleistungen - Der Vollzug hält einer Überprüfung in der Regel stand

## Anhang 4 – Jahresplanung Gemeinde Köniz

Ziele und Leistungsvorgaben (Fortsetzung)		
Umschreibung	Leistungsindikatoren	Leistungsstandards
Kundinnen- und kundenbezogen		
<p><b>Hohes subjektives Sicherheitsempfinden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Bürgersicherheit</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Angst, in der Gemeinde Köniz Opfer einer Straftat zu werden</li> </ul> </li> <li>- Möglichst hoher Anteil Aussendienst (Patrouillen, Verkehrs- und Schulwegkontrollen)</li> <li>- <u>Verkehrssicherheit</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicheres Verhalten aller Verkehrsteilnehmenden</li> </ul> </li> <li>- <u>Dienstleistungen für Dritte</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schnelle Erledigung von Anfragen und Gesuchen</li> <li>- Kompetente Beratung, speziell bei Anzeigenerstattung am Schalter</li> <li>- Unterstützung von Anlässen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klagen/Leserbriefe zum Thema Sicherheit</li> <li>- Anzahl registrierter Straftaten</li> <li>- Aussendienststunden</li> <li>- Anzahl Aktionen für Erwachsene</li> <li>- Behandlungsdauer, Einhaltung Erledigungsfristen</li> <li>- Kundenzufriedenheit</li> <li>- Zufriedenheit der Veranstalter</li> </ul>	<p><b>Keine berechtigten Klagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die überwiegende Mehrheit der Einwohner und Gäste fühlen sich sicher</li> <li>- Keine höhere Zunahme als der 5-Jahres-Durchschnitt von Köniz</li> <li>- 2'000 Std. / Jahr (Prävention „Vandalismus“ durch Patrouillentätigkeit erbracht)</li> <li>- Beteiligung an allen schweizerischen, kantonalen und gemeindeeigenen Aktionen</li> <li>- Keine Fristüberschreitungen ohne zwingende Gründe</li> <li>- Überwiegende Mehrheit zufriedener Kunden</li> <li>- Reibungsloser Ablauf in Bezug auf Verkehr, Sicherheit und Ordnung</li> </ul>
Produkte bezogen		
<p><b>Frühzeitiges Erkennen unerwünschter Entwicklungen und Treffen geeigneter Abwehrmassnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Bürgersicherheit / Verkehrssicherheit</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Permanente Einsatzbereitschaft für Interventionen und Hilfeleistungen</li> </ul> </li> <li>- <u>Dienstleistungen für Dritte</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Speditive und fachlich richtige Beratung und Auftragserledigung</li> <li>- Korrekte, zeitgerechte Erledigung von Zuführungen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sichtbare Präsenz tags und nachts zu kritischen Zeiten/Orten (z.B. definierte soziale Brennpunkte)</li> <li>- Interventionszeit</li> <li>- Kundenzufriedenheit</li> <li>- Fehlerquote (berechtigte Reklamationen)</li> </ul>	<p><b>Keine verspäteten Polizeieinsätze/-massnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2'000 Std./Jahr Patrouillentätigkeit (Prävention „Vandalismus“ durch Patrouillentätigkeit erbracht)</li> <li>- Unter 15 Minuten (80 % der Fälle)</li> <li>- Überwiegende Mehrheit zufriedener Kunden</li> <li>- Möglichst keine berechtigten Reklamationen</li> </ul>

## Anhang 4 – Jahresplanung Gemeinde Köniz

### Tätigkeitsübersicht (per 1.9.2008)

Produkt	Std./Jahr	Anteil KaPo		Bemerkungen:
		Std.	%	
Patrouillentätigkeit	2'000,00	2'000,00	27,78	Kanton: Fuss- und Verkehrspatrouillen und Kontrollen zu Gunsten Bürger- und Verkehrssicherheit (inkl. Prävention „Vandalismus“)
Diverses Ortschaftspolizei	5'200,00	5'200,00	72,23	Kanton: gemäss Anhang 1 – Leistungsumfang Gemeinde Köniz Gemeinde: gemäss Anhang 1 – Leistungsumfang Gemeinde Köniz
<b>Total Jahresstunden</b>	<b>7'200,00</b>	<b>7'200,00</b>	<b>100,00</b>	
<b>Stellen à 1440 Jahresstunden</b>	<b>5.0</b>	<b>5.0</b>		